

# Zwischen Transparenz und Nachhaltigkeit

## Die ESG Säule III Offenlegungsstudie

Offenlegung von ESG-Risiken gemäß  
Artikel 449a CRR

September 2023



# Agenda | ESG in der Säule III

## Offenlegungsstudie

---

Management Summary	4
--------------------	---

---

Vorwort	6
---------	---

---

<b>01 Ergebnisse der ESG Säule III Offenlegungsstudie</b>	<b>8</b>
1.1 Einführung	9
1.2 Benchmarking der ESG Offenlegungs-Meldebögen	12
1.3 Analyse auf Vollständigkeit und Richtigkeit	33
1.4 Analyse der Methodiken und Herangehensweisen	36
1.5 Validierungen und Cross-Checks	39
1.6 Interdependenzen von Säule I, Säule II und Säule III	41
1.7 Freiwillige Offenlegungen	43

---

<b>02 Fazit</b>	<b>44</b>
-----------------	-----------

---

<b>03 PwC Tools</b>	<b>47</b>
---------------------	-----------

---

<b>04 Expertise und Ansprechpartner</b>	<b>54</b>
---	-----------

---

Annex - Nachschlagewerk	57
-------------------------	----

---

# Abkürzungsverzeichnis

<b>3LoD</b>	Three Lines of Defence	<b>GHG</b>	Greenhouse Gas
<b>AD Tool</b>	Automated Disclosure Tool	<b>ICAAP</b>	Internal Capital Adequacy Assessment Process
<b>AE</b>	Asset Encumbrance	<b>ICMA</b>	International Capital Market Association
<b>ART</b>	PwC Automated Reporting Tool	<b>IEA</b>	International Energy Agency
<b>BTAR</b>	Banking Book Taxonomy Alignment Ratio	<b>IPCC</b>	Intergovernmental Panel on Climate Change
<b>CBI</b>	Climate Bonds Initiative	<b>ISO</b>	International Organization for Standardization
<b>CCA</b>	Climate Change Adaptation	<b>ITS</b>	Implementing Technical Standards
<b>CCM</b>	Climate Change Mitigation	<b>KPI</b>	Key Performance Indicator
<b>COREP</b>	Common Reporting Framework	<b>KYC</b>	Know Your Customer
<b>CRM</b>	Customer Relationship Management	<b>LCR</b>	Liquidity Coverage Requirement
<b>CRR</b>	Capital Requirements Regulation	<b>NACE</b>	Nomenclature of Economic Activities
<b>CRREM</b>	Carbon Risk Real Estate Monitor	<b>NFC</b>	Non-Financial Corporates
<b>DPM</b>	Data Point Model	<b>NGFS</b>	Network for Greening the Financial System
<b>DVO</b>	Durchführungsverordnung	<b>NSFR</b>	Net Stable Funding Ratio
<b>E</b>	Environment	<b>NZE205</b>	Net Zero Emissions by 2050
<b>E2E</b>	End-to-End	<b>PCAF</b>	Partnership for Carbon Accounting Financials
<b>EBA</b>	European Banking Authority	<b>RPA</b>	Robotics Process Automation
<b>EPC</b>	Energy Performance Certificates	<b>S</b>	Social
<b>ESG</b>	Environmental, Social And Governance	<b>S&amp;P</b>	Standard & Poor's
<b>EU</b>	European Union	<b>SBTi</b>	Science-Based Targets initiative
<b>EZB</b>	Europäische Zentralbank	<b>SREP</b>	Supervisory Review and Evaluation Process
<b>FINREP</b>	Financial Reporting	<b>THG</b>	Treibhausgas
<b>G</b>	Governance	<b>UN</b>	United Nations
<b>GAR</b>	Green Asset Ratio	<b>VO</b>	Verordnung

# Management Summary



## Deutschland

- Aareal Bank
- Bayerische Landesbank
- Berlin Hyp
- Commerzbank
- DekaBank
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank
- Deutsche Bank
- DZ Bank
- Hamburg Commercial Bank
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Hessen-Thüringen
- Münchener Hypothekbank
- Norddeutsche Landesbank
- Volkswagen Bank

## Niederlande

- ING Groep

## Österreich

- BAWAG P.S.K. Bank
- Erste Group Bank
- Raiffeisen Bank International
- Raiffeisen Bank Oberösterreich

## Italien

- Unicredit
- Gruppo Intesa Sanpaolo

## Frankreich

- BNP Paribas
- HSBC Continental Europe

## Zypern

- Bank of Cyprus

## Spanien

- Banco Santander

Die vorliegende Studie untersucht die Umsetzung des **Artikels 449a CRR** in Verbindung mit der **DVO (EU) 2022/2453**, die spezifische Richtlinien für die Offenlegung von ESG-Risiken in der Säule III festlegt.

In dieser Analyse wurden die Offenlegungsberichte von **25 europäischen Kreditinstituten** untersucht, die erstmals zum Stichtag **31. Dezember 2022** ihre ESG-Risiken offengelegt haben. Um tiefe Einblicke in die Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen zu ermöglichen, wurde eine umfassende und granulare Herangehensweise verwendet, die **qualitative und quantitative Kriterien** kombiniert. Hierbei wurde ein standardisiertes Fragenset mit insgesamt **102 Fragen** entwickelt, welches sich in die folgenden **sieben Themen-Cluster** gliedert: qualitative Offenlegung (Darstellung in Anlehnung an die European Sustainability Reporting Standards), Analyse der angewandten Methoden und Herangehensweisen, Überprüfung der Wirksamkeit von Validierung und Cross-Checks, Integration von Säule I und Säule II, Untersuchung freiwilliger Offenlegungen, Benchmarking der Berichte und Bewertung der genutzten Datenquellen.

Diese Analyse ermöglicht es, Empfehlungen und Best Practices zu entwickeln und bietet wertvolle Erkenntnisse, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der europäischen Kreditinstitute weiter zu stärken.

# Übersicht über die Ergebnisse der Studie und wesentliche Erkenntnisse



## Potenziale für künftige Offenlegung

Die Studie zeigt, dass Institute nur begrenzte qualitative Informationen zu ihren ESG-Risiken preisgeben. Die bereitgestellten Informationen, vor allem für Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, bieten keine ausreichende Tiefe, um ein umfassendes Verständnis der potenziellen Risiken zu erhalten. Bei den sozialen und governance-bezogenen Aspekten fehlen vor allem u.a. Ausführungen zur Ermittlung und Steuerung von sozialen Risiken und Faktoren, wie Methodiken, Standards und Definitionen.



## Mängel bei der Ermittlung der physischen Risiken

Die fehlenden geografischen Verteilungen und Länderzuordnungen der Risikopositionen führen zu erheblichen Unterschieden in den Angaben zu den physischen Risiken, was sich in den teilweise weitreichenden Spannen der Daten zeigt. Die unzureichenden geografischen Informationen erschweren eine genaue Bewertung der Risiken und führen zu verzerrten Einschätzungen.



## Qualitative Offenlegung von Governance-Risiken

Die Studie identifiziert ein erhebliches Potenzial für die zukünftige qualitative Offenlegung von Unternehmensführungsrisiken (Tabelle 3), das bisher noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde u.a. detaillierte Ausführungen zum KYC-Prozess. Eine verbesserte Offenlegung in diesem Bereich führt zu einem besseren Verständnis der Governance-Praktiken und -Strukturen der Institute, schafft Transparenz und ermöglicht den Stakeholdern, ein umfassenderes Bild der Unternehmensführung zu erhalten.



## EPC-Labels: Kritik an der Verwendung von PCAF

Einige Kreditinstitute haben die Verwendung von PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials) als Methodik zur Ermittlung oder Schätzung von Energieausweisen (EPC-Label) angegeben. Da PCAF sich mit der Standardisierung und Transparenz der Treibhausgasemissionen im Finanzsektor befasst, ist es fraglich, wie diese Methodik zur Schätzung von EPC-Labels verwendet werden kann. Die Nutzung fehlerhafter Methoden kann zu Ungenauigkeiten in der Bewertung der Umweltauswirkungen führen und die Vergleichbarkeit der Offenlegungsberichte beeinträchtigen.

Außerdem machen viele Institute von Schätzungen Gebrauch, was bedeutet, dass ein großer Teil der Energieausweise auf geschätzten Werten basiert.



## Transparenzdefizite bei den sonstigen Aktivitäten außerhalb der GAR

Einige Institute haben risikomindernde Aktivitäten in Meldebogen 10 unvollständig oder gar nicht erläutert, was die Beurteilung ihrer Wirksamkeit erschwert und nicht nachvollziehbar macht, warum diese Engagements nicht in die Green Asset Ratio (GAR) einbezogen wurden. Zusätzlich fehlen Erläuterungen zu den risikomindernden Maßnahmen der einzelnen Aktivitäten, was die Offenlegung des Meldebogens beeinträchtigt.

# Vorwort

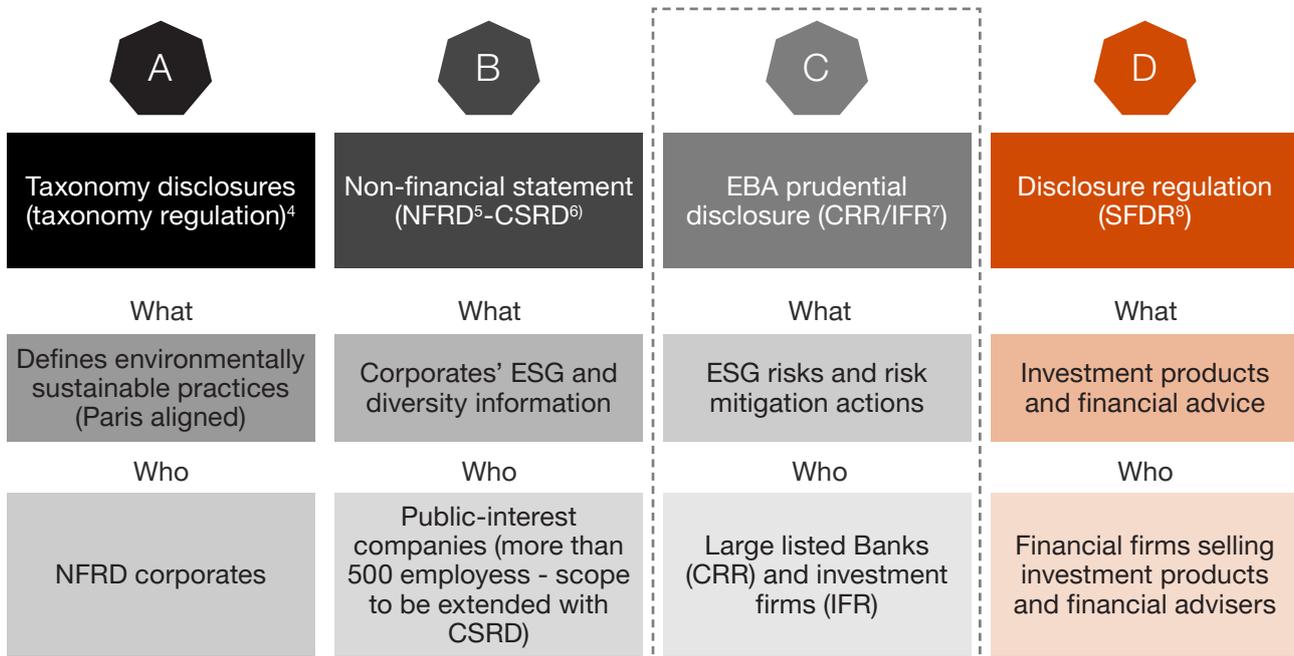
## Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum

Die Europäische Union hat ehrgeizige Klimaschutzziele festgelegt: Bis 2050 strebt sie Klimaneutralität an und plant eine Reduzierung der Emissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990. Im Rahmen des Europäischen Green Deals<sup>1</sup> ist es von entscheidender Bedeutung, Investitionen in nachhaltige Projekte zu lenken.

Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission im März 2018 den Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum<sup>2</sup> veröffentlicht. Dieser Aktionsplan zielt darauf ab, Kapital in nachhaltige Investitionen umzuleiten, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und anderen ökologischen und sozialen Problemen zu bewältigen sowie Transparenz und eine langfristige Ausrichtung in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

## Aufsichtsrechtliche Offenlegungen gemäß CRR

Eine der vier wichtigsten Säulen zur Unterstützung des Europäischen Green Deals sind die aufsichtsrechtlichen Offenlegungen gemäß der CRR (Capital Requirements Regulation)<sup>3</sup>. Die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) stellt ein maßgebliches Instrument zur Marktdisziplin dar, das den Stakeholdern ermöglicht, die Umweltrisiken der Institute zu bewerten und deren Strategie im Bereich nachhaltiger Finanzen zu beurteilen. Nach Artikel 449a CRR müssen Institute Informationen über ESG-Risiken offenlegen, um Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit messbar zu machen.



Quelle: EBA Infographic - ESG disclosures for financial institutions

Am 24. Januar 2022 hat die European Banking Authority (EBA) die finalen technischen Durchführungsstandards (ITS)<sup>9</sup> zu aufsichtlichen Offenlegungen von ESG-Risiken gemäß Artikel 449a CRR vorgelegt, die nach Veröffentlichung in der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2022/2453<sup>10</sup> von allen großen, kapitalmarktorientierten Instituten, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, zu beachten sind. Die Offenlegung betrifft sowohl qualitative als auch quantitative Informationen zu physischen und transitorischen Klimarisiken sowie qualitative Informationen zu gesellschaftlichen Fragestellungen und Aspekten der Unternehmensführung.

## Anwendbarkeit

Die Anwendung der EBA ITS hat am 28. Juni 2022 begonnen. Im ersten Anwendungsjahr mussten die betroffenen Institute eine jährliche Offenlegung zum Stichtag 31. Dezember 2022 durchführen und ab dem darauffolgenden Jahr erfolgt die Offenlegung halbjährlich. Es wurden diverse Übergangsregelungen festgelegt, die bis Dezember 2024 gelten. Mit diesen Anforderungen strebt die EBA eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der ESG-Risiken der betroffenen Institute an. Das betrifft größtenteils Risikopositionen, für die Nachhaltigkeitsinformationen nur begrenzt verfügbar sind bzw. der Informationsfluss von der Bereitstellung durch Kunden/Dritte abhängt.

Durch die Integration von ESG-Risiken in die Offenlegungsvorschriften der CRR wird ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor geleistet. Die Offenlegung von ESG-Risiken erhöht die Transparenz und ermöglicht es Marktteilnehmern, fundierte Entscheidungen zu treffen sowie die ESG-Performance der Institute besser zu beurteilen.

## Zwischen Transparenz und Nachhaltigkeit: Die ESG Säule III Offenlegungsstudie

Die vorliegende Studie der PwC GmbH WPG analysiert die Umsetzung des Artikels 449a CRR in Verbindung mit der DVO (EU) 2022/2453 und untersucht die Säule-III-Offenlegungsberichte von 25 europäischen Kreditinstituten, die erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2022 ihre ESG-Risiken offengelegt haben.

Basierend auf qualitativen und quantitativen Kriterien wurden detaillierte Ergebnisse zur Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen gewonnen, die wertvolle Erkenntnisse über die Einhaltung der Offenlegungsverpflichtungen und die Effektivität der kommunizierten Nachhaltigkeitspraktiken der Institute liefern. Die vorliegende Analyse ermöglicht es uns, Empfehlungen und Best Practices zu entwickeln, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Offenlegungsberichten weiter zu verbessern.

Die Europäische Union und ihre Aufsichtsbehörden setzen sich weiterhin dafür ein, die Offenlegungsstandards zu erweitern und sicherzustellen, dass der Finanzsektor wirksam zur Erreichung der Klimaziele und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 449a CRR sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Bemühungen und tragen dazu bei, dass Finanzinstitute ihre Verantwortung im Einklang mit den EU-Klimaschutzziele wahrnehmen. Institute, welche unter die CRR fallen, müssen sich zukünftig auf ein dynamisches regulatorisches Umfeld einstellen und sollten aktuelle Entwicklungen im Blick haben.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.  
Mit freundlichen Grüßen



**Martin Weirich**  
Partner FS Sustainability  
Consulting Lead, PwC DE



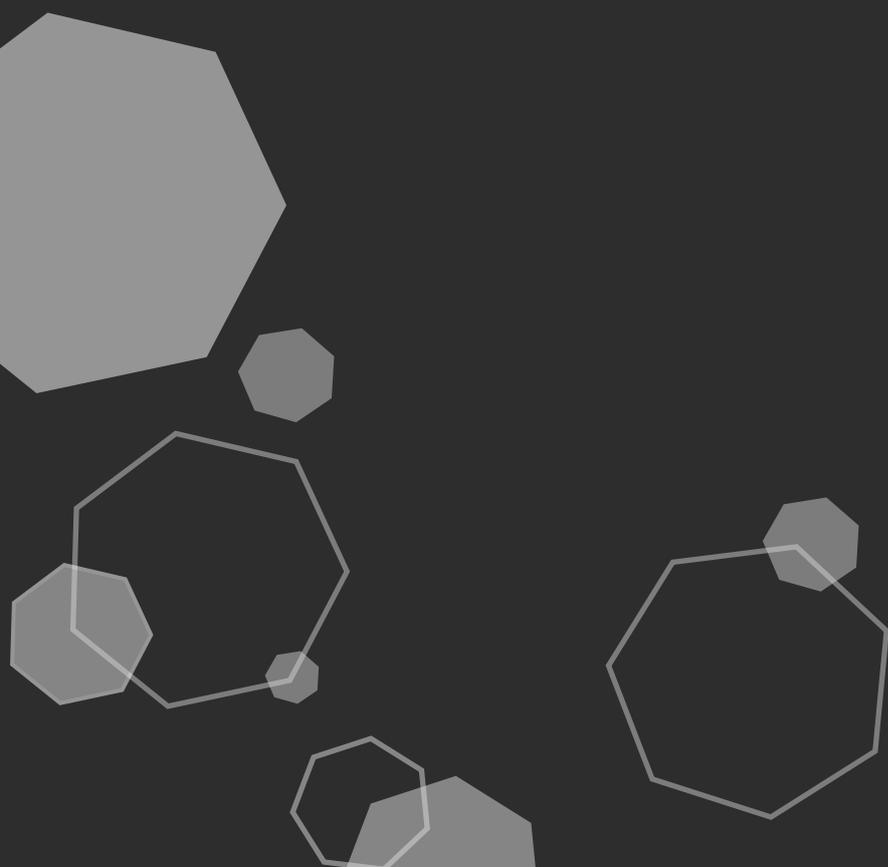
**Hana Musai**  
Senior Manager FS GRC,  
PwC DE



**Paula Aczel**  
Manager FS Sustainability,  
PwC DE

01

Ergebnisse der  
ESG Säule III  
Offenlegungsstudie



# 1.1 Einführung

## ESG im Bankenaufsichtsrecht

### Nachhaltigkeit in den drei Säulen der Bankenaufsicht

#### Stärkere Fokussierung auf ESG im Aufsichtsrahmen

Für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft werden Risiken in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) stärker in den Aufsichtsrahmen der EU einbezogen.



#### ESG-Risiken in Säule III

**Art. 449a CRR** enthält Bestimmungen über Anwendungsbereich der ESG-Offenlegung, Zeitplan der Umsetzung und ESG-Offenlegungsinhalten.

Die Offenlegungspflichten sind im ersten Jahr jährlich (erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2022), und anschließend in einem **halbjährlichen Turnus** anzuwenden.

### Wo findet ESG aufsichtsrechtliche Berücksichtigung?

#### Säule I

- Infrastruktur-Unterstützungsfaktor eingeführt
- EBA-Auslegung zur möglichen Privilegierung von nachhaltigen Finanzprodukten angekündigt
- Mindestkapitalanforderungen für Nachhaltigkeitsrisiken in Diskussion

Aufwand



Zeitl. Umsetzungsdruck



#### Säule II

- Konkrete Anforderungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Geschäftsstrategie und -organisation, im Risikomanagement und aufsichtlichen Überprüfungsprozess (SREP)

Aufwand



Zeitl. Umsetzungsdruck



#### Säule III

- Zusätzliche Offenlegung von ESG-Informationen im CRR-Offenlegungsbericht

Aufwand



Zeitl. Umsetzungsdruck



Die Anforderungen sind derzeit von **großen Instituten, die Wertpapiere emittiert haben**, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, zu beachten. Mit der CRR III werden diese Anforderungen voraussichtlich ab 2025 für alle Institute relevant sein.

**Konkretisierung** der Offenlegungsanforderungen aus Art. 449a CRR erfolgt im EBA ITS 2022/01 in Verbindung mit der DVO (EU) 2022/2453.

Quelle: PwC - ESG im Bankenaufsichtsrecht

# ESG-Offenlegungsanforderungen gem. Art. 449a

Die ITS bzw. DVO für die Offenlegung von ESG-Risiken im Rahmen der Säule III der CRR legen ihren primären Fokus auf den Bereich "E" (Umwelt) und empfehlen sowohl quantitative als auch qualitative Angaben zu den Risiken des Klimawandels, sowohl transitorische als auch physische Risiken betreffend. Bezüglich sozialer Aspekte (S) und Unternehmensführung (G) werden im Dokument hingegen ausschließlich qualitative Angaben vorgeschlagen. Der beigefügte Zeitstrahl gibt Aufschluss über den Zeitplan für die Offenlegungsanforderungen der ESG-Säule III. Derzeit befinden sich Institute in der sogenannten "light"-Phase mit reduzierten Offenlegungsanforderungen, weshalb nachfolgend nur die Meldebögen 1, 2, 4, 5 und 10 analysiert werden.

## Physische Risiken

Infolge des Klimawandels treten physische Risiken ein:



## Transitorische Risiken

Auf dem Übergangspfad zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft ergeben sich transitorische Risiken:



## Sequentieller Ansatz und Timeline Säule III Offenlegung von ESG Risiken



Der EBA ITS umfasst drei Tabellen mit qualitativen Informationen zu den Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie zehn Meldebögen mit quantitativen Angaben zu ESG-Risiken.

## Quantitative Angaben

- In den Meldebögen 1 bis 4 sind die **transitorischen Risiken**, d. h. die Risiken beim Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, quantitativ darzustellen.
- Meldebogen 5 geht auf die **physischen Risiken** ein, die durch den Klimawandel verursacht werden. Die Offenlegung umfasst Bankbuchpositionen sowie immobilienbesicherte Kredite, welche von akuten und chronischen, oder akut & chronischen klimabezogenen Gefahren betroffen sind. Die gehaltenen Positionen sind nach den betroffenen Regionen oder Länder aufzulisten.
- In den Meldebögen 6 bis 10 sind Positionen offenzulegen, welche als **risikomindernde Maßnahmen** angesehen werden können, wie Angaben zu Positionen, welche als ökologisch nachhaltig im Sinne der **Taxonomie-Verordnung (EU) Nr. 2020/852** (Taxonomie-VO) gelten und auf Grundlage derer, die **Green Asset Ratio (GAR)** berechnet wird. Des Weiteren, hat eine Aufteilung in die Beitragsformen CCM (Climate Change Mitigation) und CCA (Climate Change Adaptation), sowie in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Bezug auf den Klimawandel, zu erfolgen.
- Die **Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)** ist als neue KPI freiwillig im Meldebogen 9 zu veröffentlichen. Es sind hierbei ökologisch nachhaltige Positionen ggü. Nicht-Finanzunternehmen, welche nicht Non-Financial Reporting Directive (NFRD) pflichtig sind, freiwillig offenzulegen.

## Die Meldebögen im Überblick

<b>Meldebogen 1</b> Positionen ggü. NFC nach NACE-Sektoren inkl. Laufzeitbänder (Bankbuch)	<b>Meldebogen 2</b> Immobilienbesicherte Kredite nach Energieeffizienz	<b>Meldebogen 3</b> Scope-3-Emissionen nach NACE-Sektoren (Bankbuch)	<b>Meldebogen 4</b> Positionen ggü. Top 20-CO <sub>2</sub> -Emittenten (Bankbuch)	<b>Meldebogen 5</b> Positionen mit physischen Klimarisiken
<b>Meldebogen 6</b> Zusammenfassung der KPIs für die an der Taxonomie ausgerichteten Risikopositionen	<b>Meldebogen 7</b> Ökologisch nachhaltige Positionen im Sinne der Taxonomie-VO	<b>Meldebogen 8</b> Green Asset Ratio (GAR) auf Basis von Meldebogen 7	<b>Meldebogen 9</b> Bankenbuch-Taxonomie-Anpassungsquote (BTAR)	<b>Meldebogen 10</b> Sonstige risikomindernde Maßnahmen (jenseits GAR)

— Bereits offenzulegen

## Qualitative Angaben

- In den Tabellen 1 bis 3 zu den qualitativen Offenlegungsanforderungen sind Angaben über die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, **Environmental, Social und Governance**, darzustellen.
- Des Weiteren sind Angaben zur Ausrichtung der Geschäftsstrategie, der Prozesse sowie des Risikomanagements im Bezug auf ESG-Risiken in die Offenlegung zu implementieren.

### Tabelle 1

Angaben zu Umweltrisiken



### Tabelle 2

Angaben zu sozialen Risiken



### Tabelle 3

Angaben zu Governance Risiken



## 1.2 Benchmarking der ESG Offenlegungs-Meldebögen

### Tabellen 1 - 3

#### Allgemeine Angaben der qualitativen Tabellen

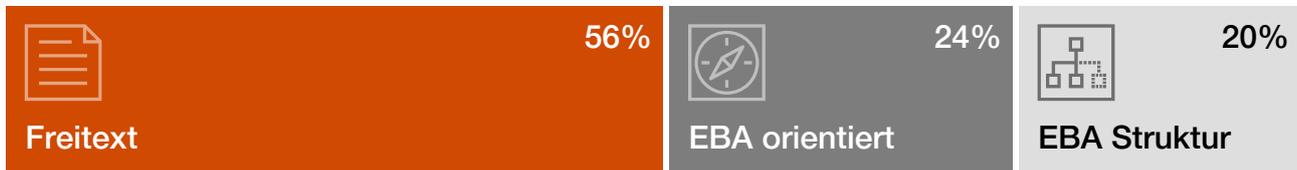
#### Konsolidierte oder getrennte Offenlegung der qualitativen Tabellen 1-3 zu E, S und G



Der EBA ITS führt eine klare Trennung in die drei Dimensionen E, S und G durch. Es besteht jedoch keine verbindliche Vorgabe für die Institute, dieser thematischen Aufteilung zu folgen.

Fast zwei Drittel der Institute (72%), entscheiden sich dafür, die verschiedenen qualitativen Teile getrennt voneinander offenzulegen. Aus Sicht der Adressaten ist dies zu bevorzugen, da dadurch die Inhalte übersichtlicher sind und thematisch besser zugeordnet werden können.

#### Format und Struktur der Offenlegung



Innerhalb der qualitativen Offenlegungen gewährt der EBA ITS einen gewissen Gestaltungsspielraum. Knapp die Hälfte der Institute (56%) veröffentlicht die Vorgaben als Freitext, während 20% strikt der Struktur des EBA ITS folgen und die inhaltlichen Vorgaben der Reihe nach in Tabellenform offenlegen. 24% entscheiden sich für eine Kombination aus beiden Ansätzen. Aus Sicht der Adressaten ist es empfehlenswert, von einer Kombination der Ansätze Abstand zu nehmen, da dies auf Kosten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit geht.



#### Handlungsempfehlungen!

- Getrennte Darstellung der Dimensionen E, S und G, wobei einzelne allgemeingültige Teilaspekte, wie Ziele, Strategie und Verantwortlichkeiten, übergreifend für alle drei Dimensionen angegeben werden können
- Die Veröffentlichung sollte entweder als Freitext oder gemäß der ITS-Struktur in Tabellenform erfolgen

# Tabelle 1

## Qualitative Angaben zu Umweltrisiken



Institute haben  
(die Inhalte der)  
Tabelle 1 offengelegt

**Tabelle 1: Qualitative Angaben über Umweltrisiken in den Bereichen Geschäftsmodell, Strategie, Governance, und Risikomanagement**

Gemäß Tabelle 1 der EBA ITS müssen offenlegungspflichtige Institute qualitative Angaben über Umweltrisiken machen. Die Offenlegungsanforderungen zielen dabei inhaltlich auf drei Aspekte ab: **Governance & Geschäftsmodell, Strategie, sowie Risikomanagement.**

Gemäß der Auswertung der vorliegenden Studie entspricht ein Großteil der untersuchten Institute den regulatorischen Anforderungen des EBA ITS. Es ist auffallend, dass der Anteil von Tabelle 1 überrepräsentiert ist und vom gesamten ESG-Kapitel durchschnittlich 21% und etwa 9 Seiten ausmacht.

### Best Practice im Bereich Environment

#### Umweltaspekte („E“)

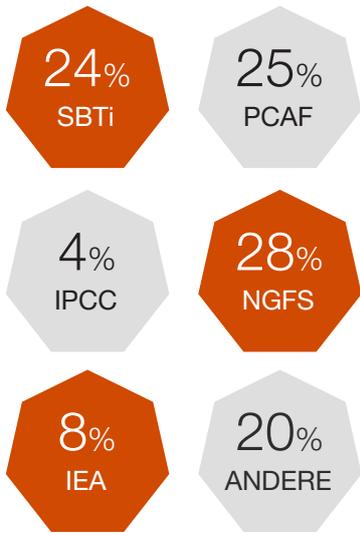


Die Berücksichtigung zusätzlicher Risikotreiber, über das Klimarisiko hinaus, ist essenziell für eine ganzheitliche Betrachtung der Umweltrisiken. Diesbezüglich melden die Institute **neben den Klimarisiken** auch das Risiko des Verlusts der biologischen Vielfalt, der Ressourcenknappheit und der Risiken, die aus einer unzureichenden Abfallwirtschaft resultieren.

88% aller analysierten Institute bekennen sich explizit zum **Pariser Klimaschutzabkommen**<sup>13</sup>. Mit der Zustimmung zu diesem Abkommen verpflichten sich die Institute unter anderem zu folgenden Zielen:

- Die Institute setzen sich das Ziel, die globale Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" 2 Grad Celsius, mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius, zu begrenzen.
- Die Fähigkeit zur gesellschaftlichen Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden und wird neben der Minderung der Treibhausgasemissionen als gleichberechtigtes Ziel etabliert.
- Die Finanzmittelflüsse sollen mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden.

Die verbliebenen drei Institute veröffentlichen an dieser Stelle keine Erläuterungen.



Hinsichtlich ihrer **CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele** unterscheiden die analysierten Institute oftmals zwischen Zielen für den eigenen Geschäftsbetrieb sowie für ihre Portfolios. Oftmals wird nur eines der Ziele angegeben. Am häufigsten wird eine Kohlenstoffneutralität des eigenen Geschäftsbetriebs bis 2030 genannt sowie eine Neutralität des Portfolios bis 2045.

Die meisten Institute nutzen **gängige Marktstandards, Initiativen sowie bekannte Szenarien und Transmissionspfade** zur Sektor-Dearbonisierung. Dabei werden die Standards folgender Organisationen\* (links) am häufigsten aufgeführt\*\*.

**Maßnahmen zur Reduktion von Umweltrisiken\*\***

Risikomanagement	Geschäftsmodell/Strategie	Governance
<ul style="list-style-type: none"> <li>ESG-Score-Cards: Exklusionslisten, Ausschlusskriterien, Definition zulässiger Geschäfte</li> <li>Risikoinventur: ESG Risk Assessment; Risikotreiber-/Wesentlichkeitsanalysen</li> <li>Stresstesting</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>THG-Reduktionsplan</li> <li>Sustainable Finance Produktportfolio</li> <li>ESG-Richtlinien: Green Finance Framework; ESG-Strategie</li> <li>Umsetzung internationaler Richtlinien</li> <li>Einführung ESG-bezogener Limits, ESG KPIs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3LoD</li> <li>ESG (Risiko-)Komitees/ Ausschüsse</li> <li>ESG Data Governance</li> </ul>



\*Science Based Targets initiative; Partnership for Carbon Accounting Financials; Network for Greening the Financial System; Intergovernmental Panel on Climate Change; International Energy Agency

\*\*Exemplarischer Auszug

# Tabelle 2

## Qualitative Angaben zu sozialen Risiken



Institute haben  
(die Inhalte der)  
Tabelle 2 offengelegt

### Tabelle 2: Qualitative Angaben über Sozialrisiken in den Bereichen Geschäftsmodell, Strategie, Governance, und Risikomanagement

Die regulatorischen Anforderungen an die Offenlegung sozialer Risiken wurden größtenteils erfüllt. Auffallend ist jedoch die deutliche Reduktion des Umfangs der Angaben zu Tabelle 2 im Vergleich zu Tabelle 1. Da soziale Risiken einen essenziellen Bestandteil der Risikobetrachtung der Institute darstellen, sollte sowohl Inhalt als auch Umfang dieser Relevanz gerecht werden. Bei einem Teil der untersuchten Institute besteht in diesem Bereich Optimierungspotenzial.

In der Regel werden die Angaben gemäß EBA ITS getrennt voneinander veröffentlicht. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, bei denen Institute entweder gesammelt unter dem Oberbegriff ESG entweder im Abschnitt zu Umweltrisiken oder in einem allgemeinen übergreifenden Abschnitt veröffentlichen.

### Best Practice im Bereich Social

Die offengelegten Maßnahmen wurden in der durchgeführten Analyse in Anlehnung an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) E2<sup>14</sup> in vier Cluster kategorisiert, um die verschiedenen Aspekte der Aktivitäten der Institute zu differenzieren. Die Analyse ergab, dass oftmals lediglich einzelne Ziele oder Handlungsfelder benannt wurden, ohne jedoch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Aspekte aufzuzeigen. Somit enthält der Großteil der Berichte nur eine begrenzte Informationstiefe. Beispielsweise wird häufig angeführt, dass ein Institut Maßnahmen zur „Wahrung der Menschenrechte“ ergreift, jedoch werden keine spezifischen Handlungen zur Umsetzung dieser beschrieben, was zu einem Mangel an Informationsgehalt und Aussagekraft vieler Berichte führt. Die folgenden Aspekte sind in absteigender Häufigkeit der Nennungen geordnet für das jeweilige Cluster dargestellt.

#### Mitarbeiter

- Diversität
- Atmosphäre
- Gleichbehandlung/  
Chancengleichheit
- Weiterbildung
- Allg. Menschen-/Arbeitsrechte
- Arbeits-/Gesundheitsschutz
- Diskriminierungsverbot
- Inklusion/Vielfalt
- Faire Vergütung
- Flexibilität

Während sechs Institute allgemeine Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechtsaspekte und des Arbeitsrechts aufgeführt haben, legten drei keine Maßnahmen im Cluster „Mitarbeiter“ offen. Aufgefallen sind Maßnahmen zur Förderung der Diversität, da diese von jedem zweiten untersuchten Institut, welches Aktivitäten in diesem Bereich offengelegt hat, genannt wurden. Ein weiteres Fokusthema sind Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Arbeitsatmosphäre, zu denen beispielsweise Mitbestimmungsrecht, Transparenz und Fairness zählen. Flexibilität, einschließlich der Gestaltung der Arbeitszeit, sowie gerechte Vergütung wurden hingegen selten genannt.

### Beschäftigte der Wertschöpfungskette

- Wahrung der Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Vielfalt
- Chancengleichheit
- Bekämpfung von Zwangs-/Kinderarbeit

Nahezu 80% aller Institute in dieser Studie legten Informationen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Behandlung aller Beschäftigten entlang der gesamten Wertschöpfungskette offen. Diese Informationen beziehen sich auf die Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards und -normen während des gesamten Wertschöpfungsprozesses. Darüber hinaus stehen zwei Themen gleichermaßen stark im Fokus der offengelegten Angaben. Zum einen ist dies die Förderung von Diversität und Chancengleichheit, zum anderen der Kampf gegen Kinder- und Zwangsarbeit. Drei Institute haben in diesem Kontext eine umfassende Verantwortung für die gesamte Lieferkette besonders in den Fokus gerückt.

### Kunden

- Fairness
- Transparenz
- Verantwortungsvoller Umgang
- Wahrung allgemeiner Werte und Normen in Bezug auf den Kunden

Mehr als die Hälfte der analysierten Institute veröffentlichten keine spezifischen Ziele und Maßnahmen im Cluster „Kunden“. Die überwiegende Mehrheit der restlichen Institute betont jedoch in diesem Zusammenhang „Fairness“ ggü. Kunden. Dieser Begriff umfasst verschiedene Aspekte, wie die Vermeidung von missbräuchlichen Kundenpraktiken, faire Preisgestaltung und angemessene Empfehlungen für Produkte und Dienstleistungen. Darüber hinaus spielt Transparenz eine zentrale Rolle und bezieht sich sowohl auf die Nachvollziehbarkeit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen im allgemeinen als auch auf die Offenlegung der Preisstruktur.

Ein weiteres zentrales Element ist der verantwortungsvolle Umgang mit und ggü. Kunden. Im Durchschnitt werden die Ansätze in Bezug auf dieses Thema im Vergleich zu anderen Clustern ausführlicher genannt und detailliert erläutert. Der Umgang mit Kunden umfasst beispielsweise verantwortungsvolles Marketing, Verpackungs- und Kennzeichnungspraktiken, Zugänglichkeit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, angemessene Empfehlungen, Kundenorientierung und die Fokussierung auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bei Beratungsleistungen. Zwei Institute stechen besonders hervor, da sie zusätzlich zu den zuvor genannten Aspekten auch die Vermittlung von finanzieller Bildung ihrer Kunden und die Sicherheit der Kundendaten ansprechen.

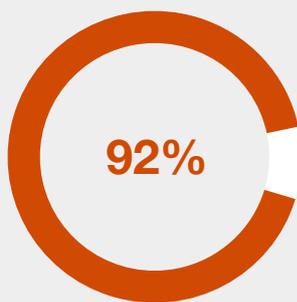
### Bevölkerung

- Wahrung der Menschenrechte bzw. Grundrechte
- Projektunterstützung nachhaltiger Entwicklung (insb. monetär)
- Allg. gesellschaftliches Engagement
- Förderung von Bildung und Kultur
- Armutsbekämpfung

Im Cluster „Bevölkerung“ liegt der Fokus der analysierten Institute auf der Stärkung des Zusammenhalts der Zivilgesellschaft durch die Durchführung von sozialen Finanztätigkeiten. Mehr als 60% veröffentlichen Informationen über ihre Ziele und Maßnahmen zur Förderung einer positiven und nachhaltigen Entwicklung in der gesamten Bevölkerung. Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf das allgemeine gesellschaftliche Engagement des Instituts sowie auf die Einhaltung global anerkannter Rechte. Darüber hinaus tragen Institute einerseits durch finanzielle Unterstützung zur Realisierung nachhaltiger Entwicklungsprojekte bei und andererseits durch soziale Leistungen zur Förderung von Bildung und Kultur. Dies umfasst insbesondere die Förderung benachteiligter Kinder, den Ausbau von Bildungsmöglichkeiten sowie institutsspezifische Programme zum freiwilligen Engagement der Mitarbeiter. Ein Institut hebt an dieser Stelle seine konzerneigene Stiftung besonders hervor.

# Tabelle 3

## Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken



Institute haben  
(die Inhalte der)  
Tabelle 3 offengelegt

### Tabelle 3: Qualitative Angaben über Unternehmensführungsrisiken in den Bereichen Governance und Risikomanagement

Bei den Angaben zu Unternehmensführungsrisiken sind die Institute nochmals zurückhaltender als bei E und S. Obwohl die meisten Institute Tabelle 3 offenlegen, zeigt sich deutlich, dass dieser Bereich inhaltlich am geringsten ausgearbeitet ist. Der durchschnittliche Umfang beträgt 7% des gesamten ESG-Kapitels und besteht teilweise nur aus wenigen Sätzen. Für zukünftige Offenlegungen ergeben sich bei einem Großteil der analysierten Institute vielseitige Optimierungspotenziale. Ein Verweis auf Tabelle 1 ist in jedem Fall nicht ausreichend, um auf Unternehmensführungsrisiken einzugehen.

### Best Practice im Bereich Unternehmensführung

Die Kategorisierung der nachfolgenden Cluster erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des European Sustainability Reporting Standards (ESRS). In Abstimmung mit den sektorübergreifenden Standards zur Governance ESRS G1 und ESRS G2 wurden nicht nur Maßnahmen berücksichtigt, die eine langfristig tragfähige Unternehmensführung beeinflussen, sondern auch Ansätze zur verantwortungsbewussten Ausübung der Geschäftspraktiken sowie übergeordnete Kategorien, die sich mit Unternehmensführungsrisiken auf Kundenebene befassen, eingeführt. Die Analyse hat ergeben, dass die Institute den Anforderungen, die Informationen in einer verständlichen, überprüfbar und vergleichbaren Weise darzustellen, nicht ausreichend nachkommen. Es lässt sich feststellen, dass der Umfang der Informationen sowie die Qualität und Aussagekraft im Bereich der Governance im Allgemeinen stark hinter den Bereichen Umwelt und Soziales zurückbleibt.



#### Unternehmensführung

- Unternehmenskodex oder -politik
- Governance-Strukturen und ihre Zusammensetzung
- Normierungsverfahren
- Diversitätspolitik



#### Governance-bezogene Risiken auf Kundenebene

- ESG-(Kunden) Scoring
- KYC-Prozess (Know Your Customer)



#### Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

- Richtlinien und Ziele für das unternehmerische Handeln
- Prävention und Aufdeckung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismus
- Kultur des unternehmerischen Handelns

Die veröffentlichten Informationen über die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen im Bereich der Unternehmensführung weisen eine erhebliche Varianz sowohl in Bezug auf die Qualität als auch den Umfang der offengelegten Inhalte auf. Beispielsweise geben über 50% der Institute an, dass sie lediglich über Ausschlusskriterien spezifischer nicht ESG-konformer Aktivitäten und Unternehmen verfügen. Eine Minderheit legt hingegen offen, dass sie die Vielfalt in der Zusammensetzung ihrer Vorstände, Geschäftsführungen und Aufsichtsräte berücksichtigen und Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz in der Unternehmensführung ergreifen. Ein Institut hebt besonders die Nutzung eines internen Beschwerdeverfahrens in Bezug auf ESG-Aspekte hervor.

Darüber hinaus gaben 90% an, dass sie ESG-Bewertungen und Prozesse zur Kunden-Due-Diligence (KYC) durchführen, um Unternehmensführungsrisiken auf Kundenebene zu minimieren. Dazu nutzen diese Institute u.a. Fragebögen mit spezifischen ESG-Fragen.

Demgegenüber konzentrieren sich die Angaben zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken auf Geschäftsausschüsse, Richtlinien und Mindeststandards zur Überwachung und Minimierung von Finanzkriminalitätsrisiken sowie anderer strafbarer Handlungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit. Zudem wird die Einhaltung der 10 Prinzipien verantwortlichen Handelns gemäß dem UN Global Compact als wesentlich erachtet.



# Meldebogen 1

## Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektor, Emissionen und Restlaufzeit



Im Meldebogen 1 werden die Transitionsrisiken ggü. nicht-finanziellen Unternehmen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, offengelegt. Die Positionen werden differenziert nach vordefinierten Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen bzw. CO<sub>2</sub>-intensiv sind. Dabei sind die finanzierten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) über die entsprechenden Laufzeitbänder offenzulegen. Für die Transparenz der Kreditqualität sind des Weiteren davon notleidende Kredite, Stage 2-Risikopositionen und damit verbundene Wertminderungen und Rückstellungen anzugeben.

### Formatanpassungen

Von insgesamt 25 Berichten entsprechen nur 15 Berichte (60%) den Anforderungen der DVO, d.h. diese Institute haben das Format des Meldebogens nicht verändert und legen die Daten so offen, wie es vorgegeben ist.

Zu diesem Stichtag hat keines der untersuchten Institute den separaten Ausweis der Positionen, die gemäß Climate Change Mitigation (CCM)-Einstufung als ökologisch nachhaltig gelten, veröffentlicht.

### 60% aller Institute legen das Format in Meldebogen 1 korrekt offen

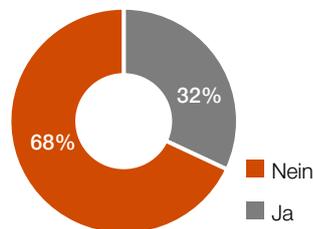


### Finanzierte THG-Emissionen

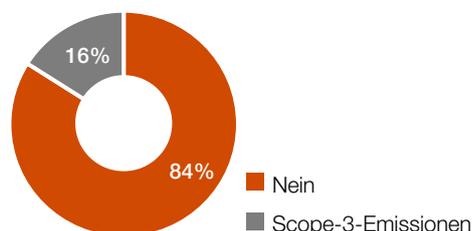
Insgesamt haben zum ersten Offenlegungstichtag acht Institute (32%) ihre finanzierten kumulierten THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) veröffentlicht. Davon haben nur vier Institute (16%) die Angabe über die finanzierten Scope-3-Emissionen offengelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass für die Offenlegung der finanzierten TGH-Emissionen eine Übergangsregelung bis Juni 2024 gilt.

Bis dahin kann auf die quantitative Offenlegung verzichtet werden, sofern die Informationen noch nicht verfügbar bzw. ableitbar sind. Von den insgesamt 25 Instituten haben 9 Institute angegeben, dass sie Pläne zur Implementierung von Methoden zur Schätzung und Offenlegung von Informationen haben.

### THG Emissionen gemeldet (Spalte i)



### Scope-3-Emissionen gemeldet (Spalte j)



## Methodiken & Herangehensweisen

### Meistgenutzte THG-Berechnungsmethodik für THG-Emissionen



Bei der Berechnung der THG-Emissionen nutzen 84% der Institute die PCAF-Methodik. Einige Institute legen qualitative Informationen zu ihren Scope-3-Emissionen offen, veröffentlichen jedoch nicht die finanzierten Emissionen hierzu.

### Meistgenutzte Datenanbieter

- EUROSTAT
- S&P

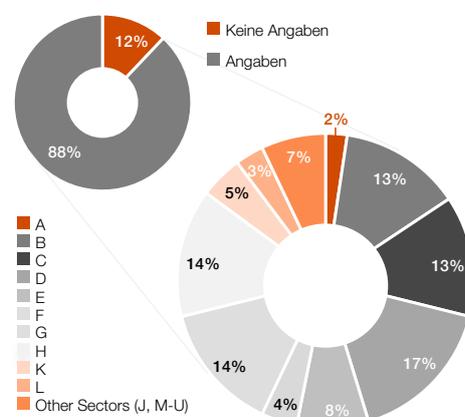
Nur wenige Institute legen ihre verwendete Datenquelle bzw. die externen Datenanbieter offen die sie nutzen, um Meldebogen 1 auszufüllen. Unter den Nennungen findet sich beispielsweise EUROSTAT sowie Dienstleistungen von S&P.

## Ausgeschlossene Unternehmen vom Pariser Klimaabkommen

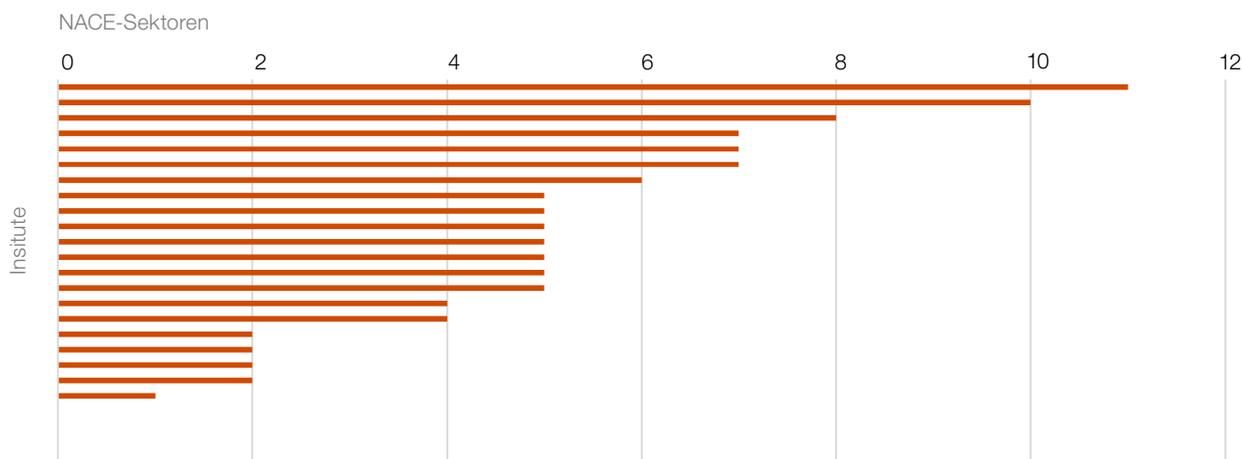
Für das Feld „Ausgeschlossene Unternehmen vom Pariser Klimaabkommen“ liegen aktuell keine eindeutigen bzw. vollständigen Informationen von externen Datenanbietern vor. Damit fällt der Ausweis der Bruttobuchwerte von Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Haupttätigkeit vom Pariser Klimaabkommen gemäß den Vorgaben in Artikel 12.1 (d) bis (g) und 12.2 der EU Referenzwerte-VO (EU) 2020/1818<sup>15</sup> ausgeschlossen sind, größtenteils einheitlich aus, wobei die Sektoren B, C, D, G, H von den meisten Instituten ausgewiesen werden.

Bei vier Instituten fehlt die Offenlegung dieser Informationen komplett, d.h. das Feld ist für jedes NACE-Code nicht befüllt. Diese fehlende Information wird im begleitenden Text zum Meldebogen nicht kommentiert oder näher erläutert.

### Sektoren der ausgeschlossenen Unternehmen



### Anzahl NACE Sektoren gemeldet



### Handlungsempfehlungen!

- Format des Meldebogens und Vollständigkeit der zu meldenden Informationen beachten, sowie qualitative Angaben falls Daten nicht gemeldet werden
- Qualitative Angaben sind weiter auszubauen

# Meldebogen 2

## Durch Immobilien besicherte Kredite

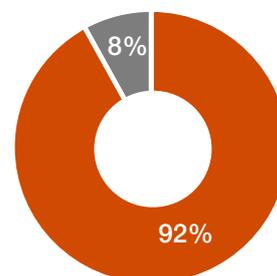


Der Meldebogen 2 umfasst die Offenlegung von Krediten, die durch gewerblich oder wohnwirtschaftliche Immobilien besichert sind. Die Bruttobuchwerte der Forderungen sind nach Energieeffizienzklassen auf Grundlage des spezifischen Energieverbrauchs der Sicherheit in kWh/m<sup>2</sup> zu veröffentlichen, wie sie im Energieausweis (Energy Performance Certificate – EPC) mittels des EPC-Labels der Sicherheit angegeben sind oder von den Instituten geschätzt wurden, falls kein Energieausweis vorliegt.

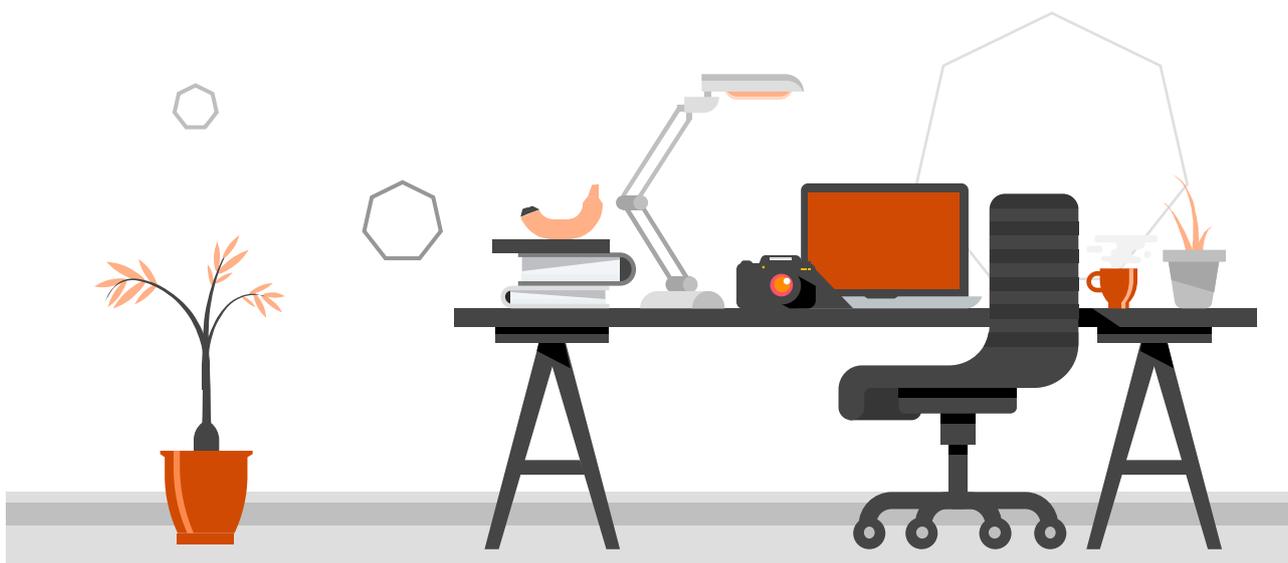
### Formatanpassungen

23 Institute haben den Meldebogen korrekt ausgefüllt, während ein Institut die Einheiten in den Spalten o (€) und p (%) vertauscht hat, was zu einer fehlerhaften Offenlegung und einem Formatfehler führt. Bei einem Institut fehlt die Offenlegung des Meldebogens komplett und für die Nichtveröffentlichung liegt auch keine Begründung in den Erläuterungstexten vor. Die fehlende Offenlegung im Zusammenhang mit immobilienbesicherten Krediten und den entsprechenden Energieausweis-Informationen führt zu einer lückenhaften und verzerrten Informationslage, was möglicherweise zukünftige regulatorische Konsequenzen nach sich ziehen kann.

**92% aller Institute legen Temp. 2 korrekt offen**



- Korrekte Offenlegung
- Fehlerhafte oder keine Offenlegung



## Methodiken & Herangehensweisen

Insgesamt geben acht von 25 Instituten an, bei der verwendeten Methodik zur Schätzung von EPC-Daten, die PCAF-Methodik zu nutzen. Es ist an der Stelle unklar, inwieweit die spezifische Variante der PCAF-Methodik, die für die Berechnung der THG-Emissionen von Immobilien entwickelt wurde, genannt "PCAF Real Estate Carbon Accounting Methodology" bei der Schätzung von EPC-Labels, verwendet werden konnte. Diese Methode zielt darauf ab, die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Immobilien zu erfassen und zu bewerten, indem verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, wie zum Beispiel der Energieverbrauch, die Materialien, die bei Bau und Renovierung verwendet wurden, sowie der Betrieb und die Entsorgung des Gebäudes. Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Immobilien wird auf die Energieausweis-Informationen zurückgegriffen, jedoch kann man aus PCAF heraus keine Schätzung der EPC-Labels vornehmen.

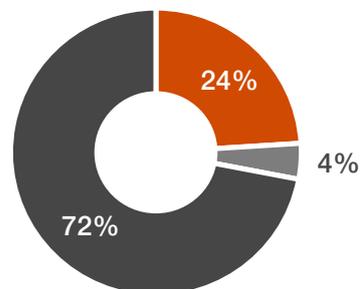
Nur sieben Institute geben an, dass sie externe EPC-Daten verwenden, vier Institute verweisen explizit auf die Nutzung externer EPC-Daten, während die Mehrheit (14 Institute) keine Informationen über die Nutzung externer EPC-Daten offenlegt.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass eine erhebliche Anzahl von Instituten Schwierigkeiten bei der Beschaffung, Schätzung oder Meldung von Energieausweisen hat. Dies hat Auswirkungen auf die Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Daten und erschwert die Offenlegung dieser Informationen im Meldebogen. Es ist wichtig, für die kommenden Stichtage die Datenbasis zu verbessern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Energieausweise korrekt und zeitnah bereitgestellt werden können.

## Verteilung der Positionen ohne EPC-Label

Bei der Auswertung der Anteile der Bruttobuchwerte ohne EPC-Information im Vergleich zum Gesamtrisikopositionswert fällt auf, dass dieser bei 22 Instituten bei über 50% liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein Großteil der Institute Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Energieausweise zu beschaffen oder systemseitig bereitzustellen. Darüber hinaus wurde bei einem Institut ein Formatfehler festgestellt, weil die Einheiten in den Spalten o (absoluter Wert) und p (Prozentangabe) vertauscht wurden. Damit ist eine Analyse und Vergleichbarkeit der Daten dieses Instituts nicht möglich.

### Methodik zur Schätzung von EPC-Informationen



- PCAF
- CRREM
- Leer; n/a

### Wurden externe EPC Daten verwendet?



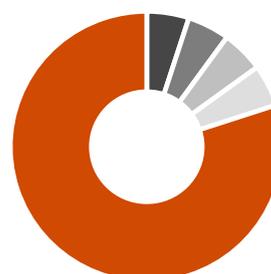
- Ja
- Nein
- Keine Infos

### Anteil der Gesamt-EU-Exposures ohne Energieausweis (EPC-Label)



Med.

### Verteilung Anteil Spalte o (kein EPC-Label)

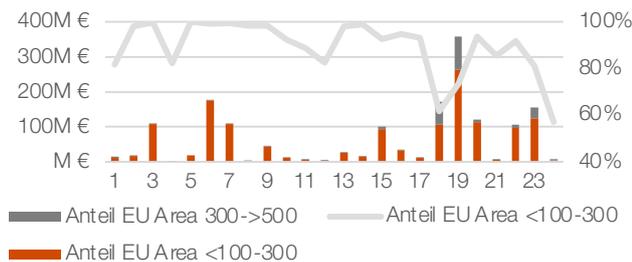


- > 50%
- = 100%
- < 50%
- n/a
- Formatfehler

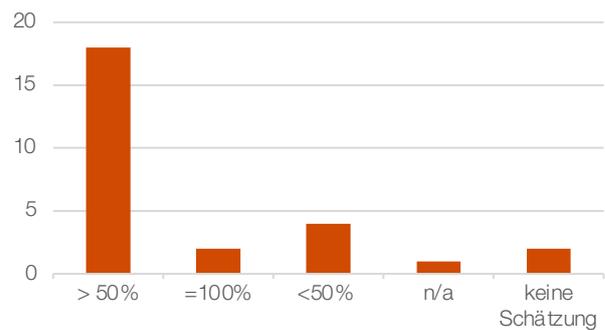
## Verteilung der Positionen mit geschätztem Energieverbrauch (EPC-Scores) in der EU

Für die EU haben von den insgesamt 25 Instituten 18 Institute 50% ihres Energieverbrauchs geschätzt, während vier Institute weniger als 50% geschätzt haben. Zusätzlich haben zwei Institute gemäß ihrer Offenlegung keine Schätzungen und nur von Kunden zur Verfügung gestellte „echte“ EPC-Labels verwendet. Diese Analyse zeigt, dass es eine beträchtliche Varianz im Grad der Schätzung und Meldung der EPC-Scores gibt, was u.a. darin begründet sein kann, dass diese Information bisher so im Reporting (Meldewesen) nicht benötigt wurde und systemseitig nicht in allen Instituten vorliegt. Damit fehlt eine einheitliche Grundlage für die Datenerfassung und -berichterstattung, da Schätzungen ungenau sein und zu Abweichungen von den tatsächlichen Werten führen können. Da einige Institute 50% ihrer Labels schätzen, während andere weniger als 50% schätzen oder überhaupt keine Schätzungen vornehmen, entsteht eine Diskrepanz in den gemeldeten Daten. Das Fehlen der erforderlichen EPC-Informationen in einigen Instituten führt zu einem weiteren Hindernis für die Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Daten. Die dargestellte Grafik zeigt die Verteilung des geschätzten Energieverbrauchs der einzelnen Institute in Bezug auf den Gesamtbruttobuchwert in der EU.

**Anteil geschätzter Energieverbrauch (EPC-Score) in der EU <100-300 & EU Area 300-500+**



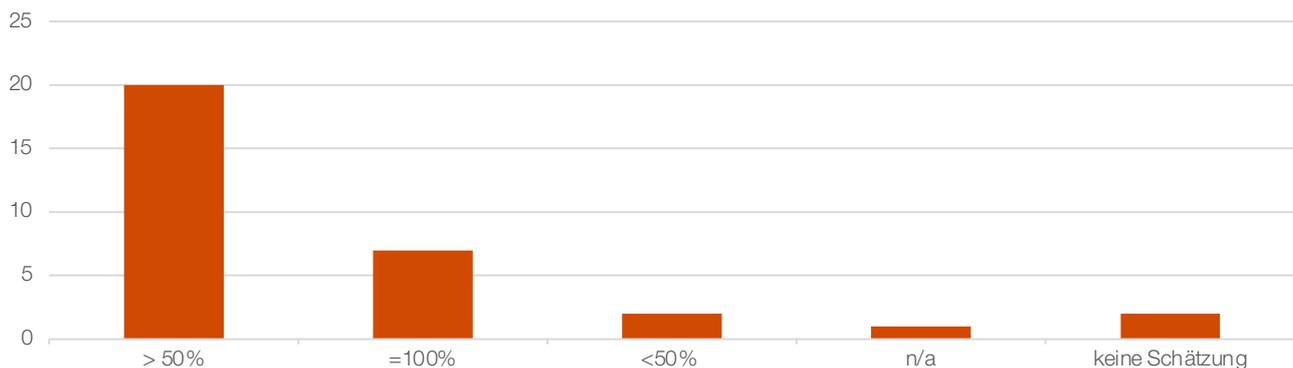
**Verteilung der Anteile geschätzter EPC-Labels EU**



## Verteilung der Positionen mit geschätztem Energieverbrauch (EPC-Scores) außerhalb der EU

Diese Analyse für den Nicht-EU-Raum verdeutlicht, dass die Mehrheit der Institute ihren Energieverbrauch geschätzt hat, aber es dennoch eine kleine Anzahl von Instituten gibt, die entweder weniger geschätzt haben oder überhaupt keine Schätzungen verwendet haben. Zukünftig muss das Augenmerk darauf liegen, den Anteil der EPC-Label deutlich zu erhöhen.

**Verteilung der Anteil geschätzter EPC-Labels NON-EU**



## Handlungsempfehlungen zu Energieausweis-Daten (EPC-Label)

Für die Institute ist es aktuell noch schwer, für die finanzierten Immobilien ein entsprechendes EPC-Label heranzuziehen oder es von einem externen Anbieter zu beziehen. Angesichts der bestehenden Herausforderungen können folgende Handlungsempfehlungen hilfreich sein:

### Aufbau eines Prozesses für die Erhebung von Energieausweisdaten im Rahmen des Kreditvergabeprozesses:

- Legen Sie klare Richtlinien und interne Prozesse fest, um sicherzustellen, dass die Neuerhebung von Energieausweisen systematisch und effizient erfolgt. Definieren Sie die Verantwortlichkeiten und den Prozess sowie die Überprüfung und Aktualisierung der vorliegenden Energieausweise.



### Nacherfassung der Energieausweise für das Bestandsgeschäft:

- Festlegung eines Prozesses zur Nacherfassung benötigter Energieausweise z.B. von den Kundenbetreuern und Festlegung eines dafür erforderlichen Zeitrahmens. Nutzung einer technischen Lösung, um den Erhebungsprozess zu automatisieren und zu digitalisieren.

### Technische Schnittstelle:

- Integrieren Sie die Energieausweis-Daten in die bestehenden Kundendatenbanken oder CRM-Systeme, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten systematisch erfasst und zentral gespeichert werden, damit ein reibungsloser Zugriff gewährleistet wird.

### Einbindung von Drittanbietern:

- Erwägen Sie die Zusammenarbeit mit Drittanbietern, die spezialisierte Dienstleistungen zur Beschaffung von Energieausweisen anbieten.

## Fazit

Positiv hervorzuheben ist, dass durchschnittlich 89% der finanzierten Risikopositionen im Bereich der EPC-Scores  $<100\text{kWh/m}^2 - 300\text{kWh/m}^2$  liegen, was darauf schließen lässt, dass der finanzierte Gebäudebestand in der EU insgesamt energieeffizienter ist und eine nachhaltige Auswirkung auf den Klimaschutz hat. Die Bedeutung des Immobiliensektors im ESG-Bereich ist wesentlich, da Immobilien für ca. 30% des globalen  $\text{CO}_2$ -Ausstoßes verantwortlich sind und 27% der Gesamtemissionen des Energiesektors ausmachen\*. Für die Erreichung der europäischen und deutschen Klimaziele kann und muss der Immobiliensektor daher seinen Beitrag zur Reduktion der  $\text{CO}_2$ -Emissionen leisten. Damit zeigt sich, dass Bemühungen zur Förderung von energieeffizienten Projekten in der EU bereits positive Ergebnisse erzielen.

Es ist auch wichtig zu erwähnen, dass der Energieausweis inhaltlich immer mehr Beachtung findet und zunehmend ein wichtiges Kriterium bei der Kreditvergabe darstellt. Bei der Neu-Kreditvergabe sollte sorgfältig über den Umgang mit schlechten Energieeffizienzwerten nachgedacht werden. Dies zeigt, dass die Berücksichtigung des Energieausweises in Entscheidungsprozessen eine wachsende Relevanz hat und entsprechend frühzeitig berücksichtigt werden sollte.

\*IEA (2021) Tracking Buildings: <https://www.iea.org/reports/buildings>



### Handlungsempfehlungen!

- Dateninkonsistenzen vermeiden
- Nutzung der richtigen Methodik zur Schätzung/Ermittlung von Energieausweisdaten
- Inhaltlicher Ausbau der qualitativen Beschreibungen

# Meldebogen 4

## Top-20-Polluter weltweit



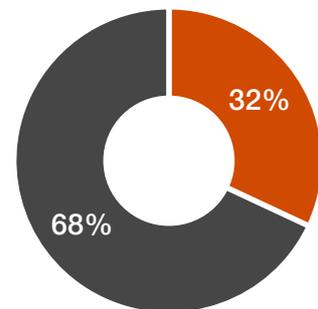
In Meldebogen 4 ist die Offenlegung der aggregierten Risikoposition gegenüber den 20 weltweit emissionsintensivsten Unternehmen erforderlich. Diese Top-20-Polluter sind anhand von öffentlich verfügbaren Informationen zu identifizieren. Es sind demnach aggregierte Angaben zu max. 20 Unternehmen vorzunehmen, die durch das Institut finanziert werden. Zusätzlich ist es erforderlich, aggregierte Bruttobuchwerte der ökologisch nachhaltigen Positionen (CCM) gem. EU-Taxonomie anzugeben.

### Formatanpassungen

Von den insgesamt 25 Instituten haben nur wenige Institute den Meldebogen 4 nicht veröffentlicht. Zwei Institute begründen dies damit, dass sie keine Risikopositionen ggü. den 20 emissionsintensivsten Unternehmen weltweit haben. Regulatorisch ist eine Begründung für das Auslassen der Offenlegung dieses Meldebogens im EBA ITS vorgegeben und für die Vollständigkeit der Veröffentlichung unerlässlich.

Des Weiteren haben wenige Institute Formatanpassungen an den Meldebögen vorgenommen und das Feld ökologisch nachhaltiger Positionen (CCM) aus der Veröffentlichung entfernt. Diese Information ist in Übereinstimmung mit dem Taxonomie-Reporting zwar erst ab dem 31.12.2023 meldepflichtig, jedoch darf gemäß den Vorgaben der CRR keine Änderungen an den Meldebögen vorgenommen werden und die Entfernung des Feldes stellt eine Abweichung von den Meldevorgaben dar.

**68% aller Institute legen das Format in Meldebogen 4 korrekt offen**



■ Falsch oder nicht offengelegt  
■ Richtig

### Methodiken & Herangehensweisen

Die Erläuterung der verwendeten Datenquellen für die Liste der 20 emissionsintensivsten Unternehmen weltweit findet im Kapitel 4 statt.

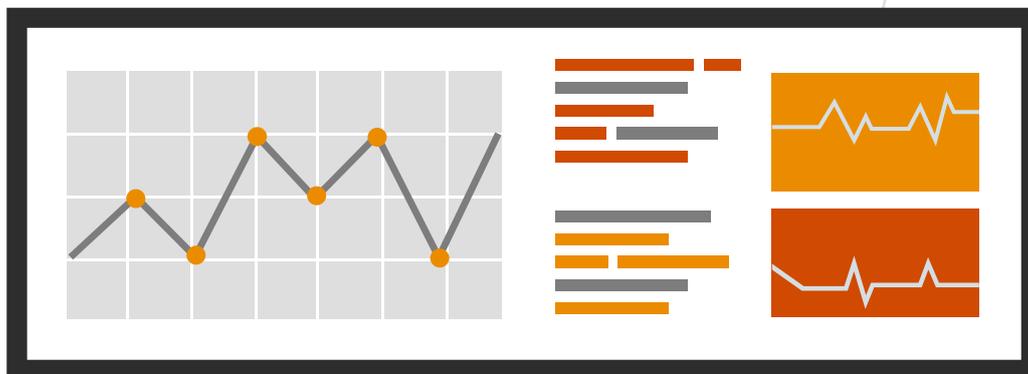
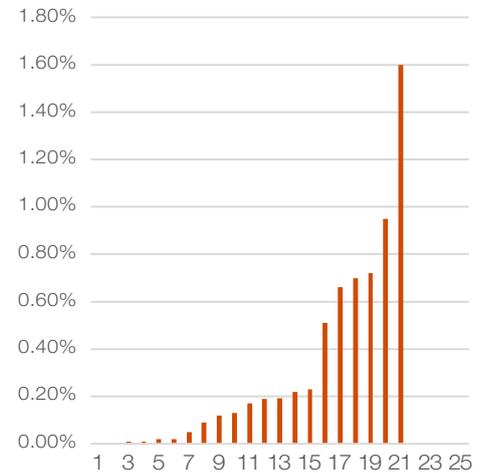
## Verteilung der Anteile der ausgewiesenen Bruttobuchwerte

Der Anteil des Bruttobuchwerts der Top-20-Pollutern liegt zwischen 0% und 1,6%. Diese Spanne zeigt, dass die betreffenden Institute im Vergleich zu den größten Umweltverschmutzern unterschiedliche Anteile am Gesamtwert haben:

- 8 Institute zwischen 0,01% oder niedriger
- 6 Institute zwischen 0,02% und 0,09%
- 4 Institute zwischen 0,12% und 0,23%
- 2 Institute mit höherem Anteil von 0,51% und 0,66%
- 1 Institut mit dem höchsten Anteil von 1,60%

Diese Verteilung zeigt, dass die Mehrheit der Institute einen sehr geringen Anteil am Bruttobuchwert der Top-20-Polluter hat. Dies kann auf unterschiedliche Faktoren wie Geschäftsmodelle, Branchenzugehörigkeit und Nachhaltigkeitsbemühungen zurückzuführen sein.

**Anteil des Bruttobuchwerts der Gegenparteien im Verhältnis zum Gesamt- Bruttobuchwert**



### Handlungsempfehlungen!

- Qualitative Kommentare inhaltlich weiter ausbauen und zusätzliche Erklärungen der hier dargestellten Zahlen, um das Verständnis und ggf. die dahinterliegende Historie dieses Portfolios besser nachzuvollziehen
- Falls keine Offenlegung erfolgt, ist die Angabe von Gründen dafür erforderlich

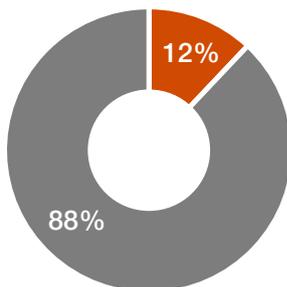
# Meldebogen 5

## Physische Risiken



In Meldebogen 5 besteht die Anforderung zur Offenlegung von Informationen zu Risikopositionen, die physischen Risiken des Klimawandels unterliegen bzw. gegenüber diesen anfällig sind. Für den Ausweis im Meldebogen 5 sind nur Positionen gegenüber nichtfinanziellen Unternehmen (NFC) zu berücksichtigen, wobei diese nach dem jeweiligen NACE-Sektor und nach immobilienbesicherten Krediten und in Besitz genommenen Immobilien aufzuteilen sind. Je nach Einteilung ist die Klassifizierung entsprechend nach Anfälligkeiten von Risikopositionen für akute, chronische oder akute & chronische physische Risiken des Klimawandels anzugeben.

### 88% aller Institute legen den Meldebogen 5 unverändert offen



- Template verändert oder nicht offengelegt
- Template richtig offengelegt

22 der analysierten Institute (88%) legen den Meldebogen 5 unverändert offen. Hingegen haben drei Institute (12%) das Format erweitert, indem zusätzliche Zeilen für die Auswertung der "other relevant sectors" hinzugefügt wurden. Diese Erweiterung zeigt, dass für Institute zusätzliche spezifische Geschäftsaktivitäten oder Risiken in anderen Sektoren, die für die Risikobewertung und Berichterstattung des Instituts relevant sind, vorliegen.

## Verwendete geografische Gebiete, Gruppierungen oder Länderschnitte

Auffallend ist, dass 14 Institute auf eine geografische Unterteilung ihres Anlagebuchs verzichtet haben und den Meldebogen 5 nur einmal in Summe gemeldet haben, ohne die Betroffenheit in den jeweiligen geografischen Gebieten, die für akute und chronische Ereignissen infolge des Klimawandels anfällig sind, anzugeben. Es ist zu beachten, dass vier Institute den Meldebogen sowohl für Deutschland als auch für das Ausland/den Rest der Welt gemeldet haben. Im Gegensatz dazu haben nur sieben Institute den Meldebogen mit einer differenzierteren regionalen Aufschlüsselung der physischen Risiken gemeldet. Dies kann darauf hindeuten, dass entweder keine ausreichenden länderspezifischen Informationen vorliegen oder die Risikobewertung auf aggregierter Ebene durchgeführt wurde.

Eine vollständige Interpretation ist an der Stelle nicht möglich und liegt in den spezifischen Kontexten der einzelnen Institute. Faktoren wie geografische Diversität, Geschäftstätigkeit, Datenverfügbarkeit und Risikomodellierung können dazu führen, dass Institute unterschiedliche Ansätze bei der Gruppierung und Aufteilung der physischen Risiken wählen. Es ist wichtig, dass jedes Institut seine Methodik und Herangehensweise transparent darlegt, um eine angemessene Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und eine fundierte Analyse der physischen Risiken durchzuführen. Eine Begründung für die Aggregation der Daten in nur einer Region wurde entsprechend nicht veröffentlicht.

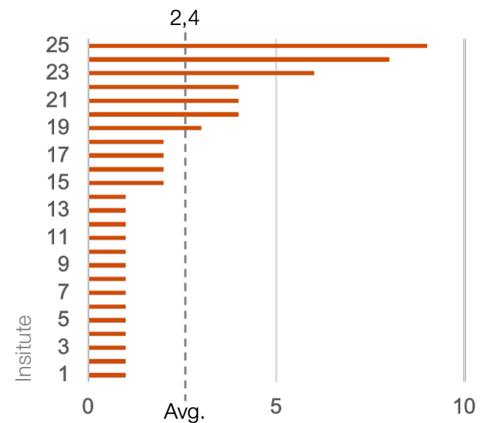
Die Bewertung der Anfälligkeit für physische Risiken basiert normalerweise auf der Berücksichtigung der geografischen Lage des Kunden oder der Immobiliensicherheit in einem bestimmten Land. Durch die Nichtoffenlegung der Länderzuordnung wird ein wesentliches Element der Transparenz und Risikoanalyse ausgelassen.

Ohne die Information über die jeweiligen Länder, in denen sich die Risiken befinden, ist es schwierig, eine genaue Einschätzung, Identifizierung und Bewertung der Risiken für die Risikopositionen vorzunehmen. Dadurch können potenzielle Gefahren und Risiken übersehen werden, was zu unzureichenden Maßnahmen in der Risikominderung führen kann.

Darüber hinaus erschwert die fehlende geografische Gruppierung auch die Identifizierung von Klumpenrisiken, die durch den Klimawandel verursacht werden können. Klumpenrisiken beziehen sich auf die Konzentration von Risiken an bestimmten geografischen Orten oder in bestimmten Sektoren, die durch den Klimawandel verstärkt werden können. Wenn die Risikopositionen nicht entsprechend gruppiert werden, ist es schwieriger, Klumpenrisiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen entgegenzuwirken.

Insgesamt ist die fehlende Offenlegung der jeweiligen Länder bei der Bewertung der physischen Risiken als Mangel an Transparenz und als Verzicht auf ein wichtiges Instrument zur Identifizierung und Analyse von Risikopositionen zu betrachten. Es besteht das Risiko, dass die Institute nicht in der Lage sind, die spezifischen Risiken in den verschiedenen Ländern angemessen zu bewerten und effektive Maßnahmen zur Risikoverminderung zu ergreifen.

### Anzahl Gruppierungen



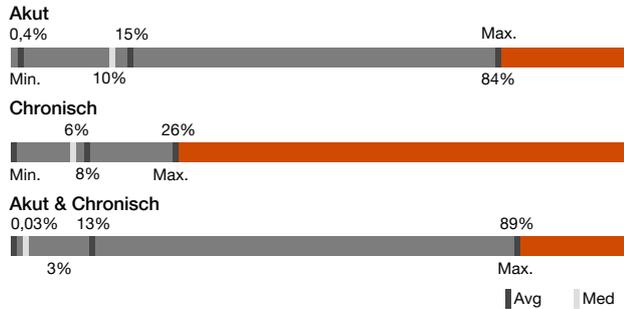
### Auszug genannter Gruppierungen

- EU; Nicht-EU
- Deutschland; Westeuropa; Zentral- u. Osteuropa; Nordamerika; Asien; Andere
- Österreich; Tschechien; Deutschland; Rest der Welt
- Europa; Nordamerika; Südamerika

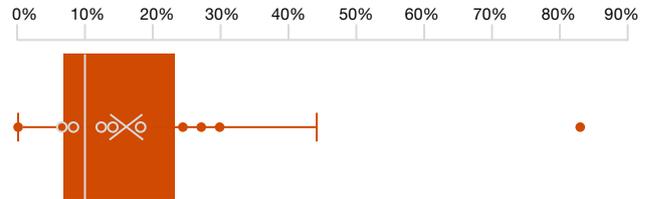


## Verteilung der akuten, chronischen und akut & chronischen physischen Risiken

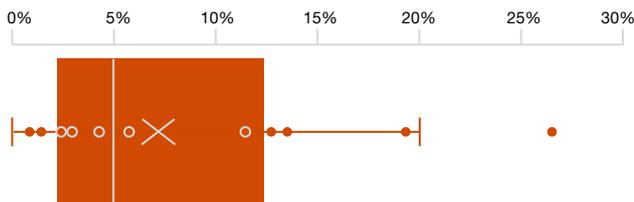
Wie hoch sind die Exposition gegenüber akuten, chronischen sowie akut & chronischen Risiken?



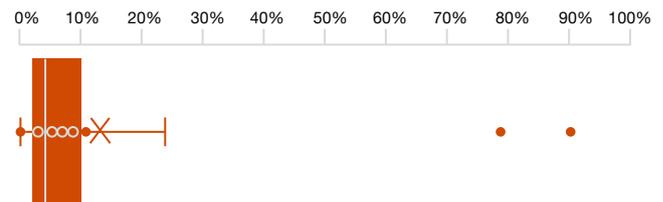
Exposition gegenüber akuten Risiken



Exposition gegenüber chronischen Risiken



Exposition gegenüber akuten & chronischen Risiken



Aus der vorliegenden Stichprobe ist aufgefallen, dass von den Instituten mehr akute physische Risiken berichtet oder identifiziert werden als chronische. Eine Begründung dafür könnte sein, dass der Fokus bisher hauptsächlich auf den unmittelbaren Auswirkungen des Klimawandels liegt. Akute physische Risiken beziehen sich auf kurzfristige Ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen oder extreme Hitzeperioden, die sofortige Auswirkungen haben können. Die Institute haben sich möglicherweise stärker auf diese akuten Risiken konzentriert, da sie relativ leicht zu erkennen und zu bewerten sind. Die unmittelbaren Auswirkungen solcher Ereignisse auf Vermögenswerte oder Finanzinstrumente können schneller erkannt und gemessen werden.

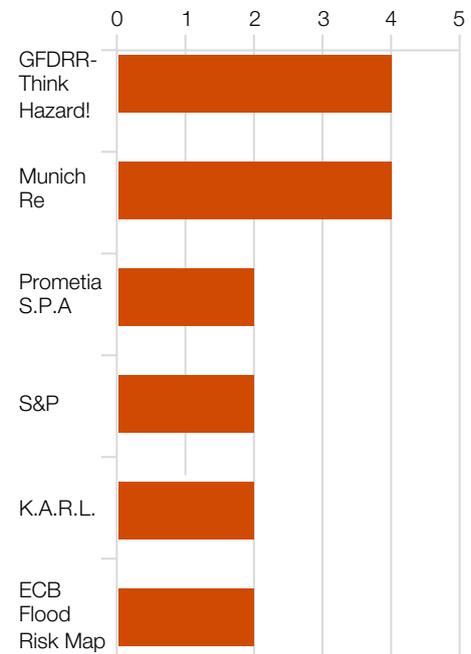
Auf der anderen Seite sind chronische Risiken des Klimawandels, wie langfristige Veränderungen der Temperatur, des Meeresspiegels oder der Niederschlagsmuster, komplexer zu bewerten. Sie entwickeln sich über einen längeren Zeitraum und ihre Auswirkungen sind oft schleichend. Institute haben daher noch Schwierigkeiten, diese chronischen Risiken vollständig einzuschätzen und angemessen zu quantifizieren. Die Messung und Bewertung chronischer Risiken erfordert eine umfassendere Datenanalyse, Modellierungstechniken und Szenarioanalysen, um potenzielle Auswirkungen auf langfristige Geschäfts- und Kreditrisiken zu verstehen. Viele Institute verfügen vermutlich noch nicht über ausreichende Informationen, Tools oder Fachwissen, um diese chronischen Risiken vollständig zu erfassen und bewerten zu können.

## Datenanbieter für physische Risiken

Bei der Bewertung von Risikopositionen, die den physischen Risiken des Klimawandels unterliegen oder ihnen gegenüber anfällig sind, sind mehrere Aspekte hinsichtlich der relevanten Datenanbieter von Bedeutung:

- **Klimadaten:** Datenanbieter müssen Zugang zu umfassenden und zuverlässigen Klimadaten haben, die Informationen über verschiedene klimatische Variablen wie Temperatur, Niederschlag, Windgeschwindigkeit, Meeresspiegelanstieg usw. liefern. Datenanbieter sollten Informationen über vergangene Ereignisse, deren Intensität und Häufigkeit sowie geografische Auswirkungen bereitstellen. Dies ermöglicht die Bewertung der Risiken, die mit bestimmten geografischen Standorten oder Sektoren verbunden sind.
- **Geografische Daten:** Um die Anfälligkeit von Risikopositionen gegenüber physischen Risiken des Klimawandels zu bewerten, sind genaue geografische Daten erforderlich. Dazu gehören Informationen über Küstengebiete, Hochwassergebiete, städtische Hitzeinseln, Waldgebiete usw. Diese Daten ermöglichen es, die Exposition bestimmter Vermögenswerte oder Standorte gegenüber Klimarisiken zu analysieren.
- **Sektorspezifische Informationen:** Je nach Branche oder Sektor können bestimmte Daten für die Bewertung physischer Klimarisiken relevant sein. Datenanbieter sollten sektorspezifische Informationen bereitstellen können, die die spezifischen Risiken und Anfälligkeiten in den jeweiligen Branchen widerspiegeln.
- **Zukunftsprognosen und Szenarien:** Datenanbieter sollten in der Lage sein, Prognosen und Szenarien für zukünftige Klimaveränderungen bereitzustellen. Dies umfasst beispielsweise die Simulation von Szenarien mit unterschiedlichen Emissionspfaden oder die Bewertung der Auswirkungen von politischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels. Solche Informationen sind entscheidend, um langfristige Risikobewertungen und Anpassungsstrategien zu unterstützen.

### Top 6 Datenanbieter



### Handlungsempfehlungen!

- Ausbau der Beschreibungen der Bewertungsmethodik für die Ermittlung der physischen Risiken
- Geographische Verteilungen und Länderzuordnungen aufnehmen, um die physischen Risiken besser bewerten zu können

# Meldebogen 10

## Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen



Im Meldebogen 10 sind Informationen über andere Maßnahmen offenzulegen, die zur Abmilderung klimabezogener Risiken ergriffen wurden. Hier ist die Erklärung erforderlich, warum diese Risikopositionen nicht vollständig mit den Kriterien der EU-Taxonomie übereinstimmen und gemäß der Taxonomie-VO nicht nachhaltig sind, aber dennoch zur Minderung des Übergangsrisikos oder des physischen Risikos des Klimawandels beitragen. In diesem Meldebogen werden die Maßnahmen aufgezeigt, die bisher nicht offengelegt wurden und die die Diskrepanz zwischen der Anpassung an die Taxonomie und den umfassenden Maßnahmen zur Risikominderung widerspiegeln.

### Formatanpassungen

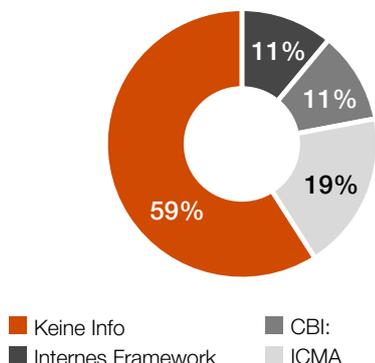
Für eine umfassende Analyse der Formatanpassungen verweisen wir auf Kapitel 4, wo eine ausführliche Untersuchung der durchgeführten Formatanpassungen und deren Auswirkungen dargelegt wird.

### Methodiken & Herangehensweisen

Aus unserer Stichprobe hat die Hälfte der Institute diesen Meldebogen gemäß den Vorgaben im ITS veröffentlicht und neben den quantitativen Angaben auch qualitative Kommentare und Beschreibungen zu den berichteten Zahlen offengelegt. In den Erläuterungen zum Meldebogen wurde auch angegeben, dass für den ersten Stichtag alle Risikopositionen, die als nachhaltig eingestuft werden und zur Abmilderung klimabezogener Risiken dienen, offengelegt wurden. Einige Institute haben den Meldebogen fehlerhaft offengelegt, wobei eine der Hauptursachen für den fehlerhaften Ausweis die unzureichende Bereitstellung detaillierter und relevanter qualitativer Informationen zur Charakteristik und Art der genannten Risikominderungsmaßnahmen ist. Knapp ein Drittel der Institute haben den Meldebogen 10 überhaupt nicht offengelegt. Der EBA ITS fordert eine detaillierte Darstellung der geminderten Risiken, der unterstützten Klimaschutzziele und des zeitlichen Plans der Maßnahmen, was in vielen Fällen nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurde.

Grundsätzlich ist im Meldebogen 10 für die Adressaten der Institute häufig ein sehr geringer Informationsgehalt festzustellen.

**Meistgenannte Frameworks**



Es wurde wenig transparent über die verwendeten Frameworks und Standards der genutzten Bonds berichtet. Die Offenlegung dieser Informationen ist entscheidend, um Investoren und anderen Interessengruppen eine fundierte Beurteilung der Nachhaltigkeitsleistung des Portfolios zu ermöglichen.

Die Verwendung klar definierter Frameworks und Standards hilft dabei, die Nachhaltigkeitsqualität der Bonds zu bewerten und sicherzustellen, dass sie den anerkannten Best Practices und Richtlinien entsprechen. Dies beinhaltet beispielsweise die Einhaltung von internationalen Standards wie den Green Bond Principles oder Social Bond Principles.



**Handlungsempfehlungen!**

- Detaillierte Offenlegung der relevanten Informationen zu Charakter und Art der Risikominderungsmaßnahmen
- Verwendete Frameworks für die Bonds offenlegen
- Kein freiwilliger Meldebogen, daher ist die transparente und vollständige Offenlegung des Meldebogens 10 unerlässlich, um auch aufsichtsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden

## 1.3 Vollständigkeit und Richtigkeit

# Vollständigkeit und Richtigkeit

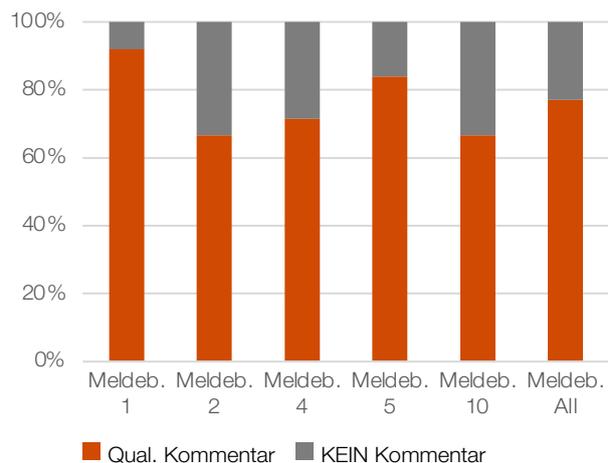
## Allgemein

### Vollständigkeit

Gemäß den Bestimmungen des Art. 431 Abs. 4 CRR wird den Instituten vorgeschrieben, dass **zu allen quantitativen Offenlegungen eine qualitative Beschreibung sowie ergänzende Informationen zu veröffentlichen sind**. Die Bereitstellung von qualitativen Kommentaren ermöglicht eine umfassendere und kontextbezogene Darstellung der ESG-Leistung. Dadurch sollen die Leser in der Lage sein, die Auswirkungen und Bedeutung angemessen zu verstehen.

**Knapp die Hälfte** der untersuchten Institute ergänzen alle quantitativen Meldebögen mit **relevanten qualitativen Kommentaren**.

### Qualitative Ergänzungen in den Meldebögen



### Veröffentlichungsmedium

Seit der Implementierung der CRR II<sup>17</sup> sind die Institute gemäß Artikel 434 CRR dazu verpflichtet, **sämtliche erforderlichen Informationen in einem elektronischen Format offenzulegen** und dabei **ein einziges Medium** oder eine einzige Stelle zu nutzen. Das ausgewählte Medium oder die ausgewählte Stelle muss ein **eigenständiges Dokument** darstellen, das den Nutzern als leicht zugängliche Quelle für aufsichtsrechtliche Informationen dient. Dies hat zur Folge, dass es **nicht mehr gestattet ist, auf ein anderes Medium oder Dokument zu verweisen**, um den Offenlegungsverpflichtungen nachzukommen.

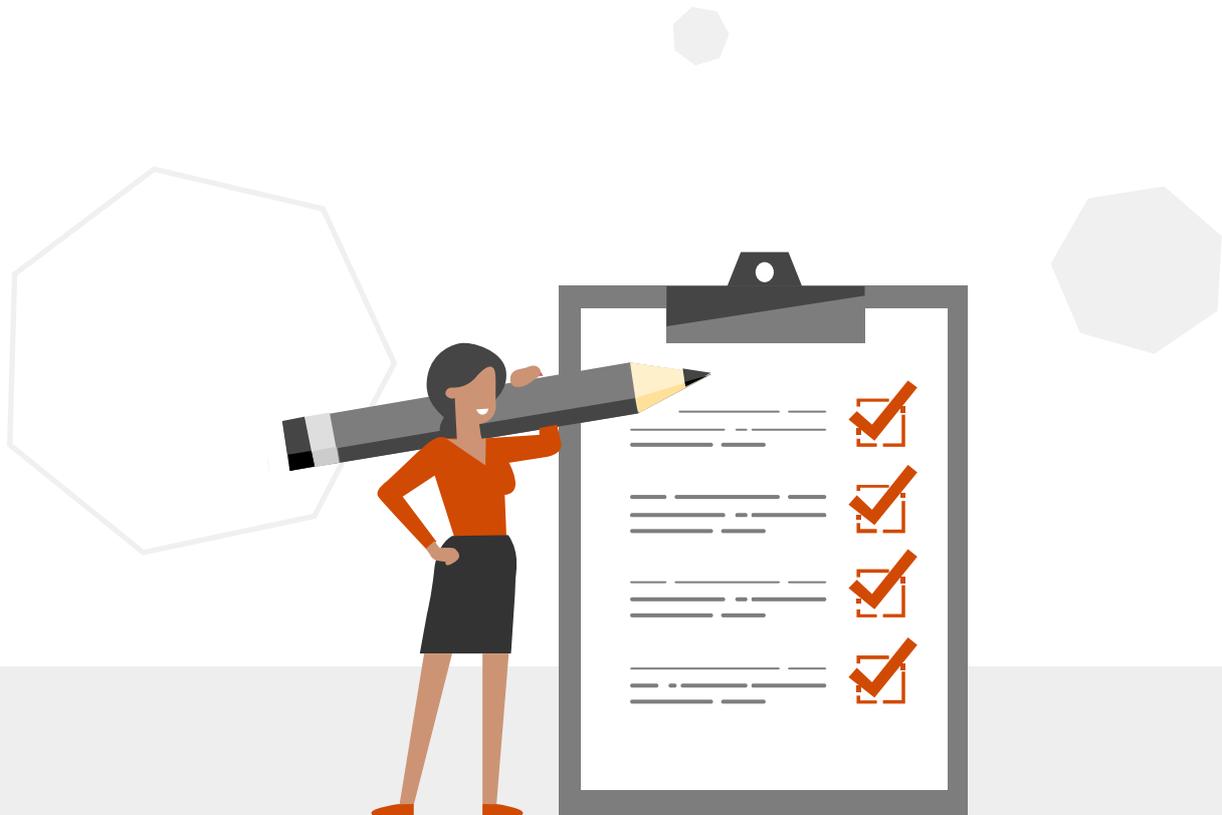
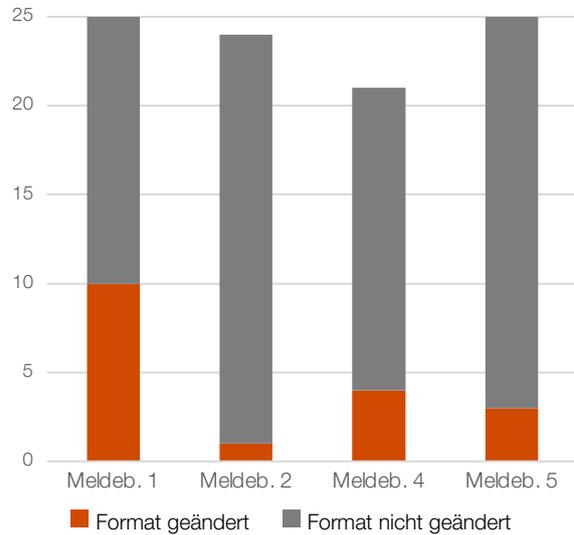
Die überwiegende Mehrheit publiziert den Offenlegungsbericht in einem Medium.

## Formatänderungen

Artikel 19 der DVO (EU) 2021/637 sieht vor, dass die **Nummerierung der Zeilen bzw. Spalten nicht verändert werden darf**, wenn ein Institut gemäß Artikel 432 CRR auf die Offenlegung einer oder mehrerer Informationen verzichtet. Hier ist zu beobachten das **bei jedem Meldebogen, welchen diese fordert**, nicht alle Institute diese Anforderungen vollständig umgesetzt hatten.

Außerdem muss gem. Artikel 19 der DVO im **Freitextkommentar** angegeben werden, welche Zeilen oder Spalten nicht ausgefüllt wurden und warum die betreffenden Informationen nicht offengelegt werden. Dennoch zeigt sich, dass im Durchschnitt über alle Meldebögen hinweg (19%) die **Informationen nicht ausreichend qualitativ erläutert werden.**

Alle Formatänderungen der Institute je Meldebogen



# Vollständigkeit und Richtigkeit

## Meldebogen 10

Neben den Aktivitäten, die gemäß der Taxonomie-VO als CCM bzw. CCA eingestuft und in den Meldebögen 6, 7 und 8 sowie in der GAR berücksichtigt werden können, sollen im **Meldebogen 10 zusätzliche Maßnahmen offengelegt werden, die dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern**. Dabei sind Angaben zu den Sektoren der relevanten Gegenparteien und den Produktarten (nach FINREP-Klassifizierung) sowie zur Art des Risikos, das durch die Geschäftsaktivität abgemildert wurde (transitorische oder physische Risiken), offenzulegen.

Es ist wichtig anzumerken, dass es sich hierbei **nicht um einen freiwilligen Meldebogen** handelt, auch wenn hier alle Aktivitäten ausgewiesen werden sollen, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen und nicht in den Templates 7 und 8 (GAR) aufgelistet sind. Es ist fraglich, wie diese Informationen zu einem früheren Stichtag als in der regulatorischen Anforderung für die Durchführung der Taxonomie-Prüfung ab dem 31. Dezember 2023 vorliegen sollen. Bisher wurde weder in den EBA Q&A noch in sonstigen aufsichtsrechtlichen Publikationen von einer Freiwilligkeit des Meldebogens 10 berichtet. Daher gehen wir nach uns zur Verfügung stehenden Informationen davon aus, dass dieser Meldebogen, wie in der DVO vorgegeben, zum Stichtag 31. Dezember 2022 offenzulegen war.

Institute legen Meldebogen 10 offen

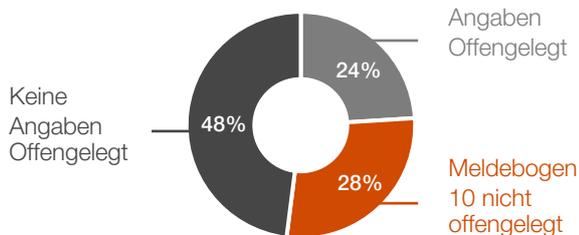


72%



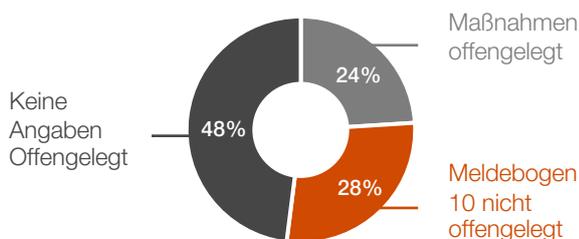
28%

### Meldebogen 10



**24%** der untersuchten Institute haben im Meldebogen 10 **detaillierte Erklärungen zu Risikominderungsmaßnahmen** abgegeben. Diese Erklärungen umfassen **Informationen über die Art und den Umfang der Maßnahmen sowie die zu minimierenden Risiken**. Diese Institute zeigen durch die Offenlegung ein hohes Maß an Transparenz und ermöglichen durch ihre umfassendere Berichterstattung einen Einblick in ihre Risikomanagementpraktiken.

### GAR



Dagegen haben **48%** der Institute **keine Angaben** zu den Risikominderungsmaßnahmen in Meldebogen 10 gemacht. Dies lässt auf potenzielle Datenlücken und eine begrenzte Verfügbarkeit ausreichender Daten zu nachhaltigen Instrumenten schließen. Was wiederum auf eine unzureichende interne Datenklassifizierung und geringe Transparenz in Bezug auf nachhaltige Tätigkeiten zurückzuführen sein könnte.

Parallel dazu haben ebenfalls **24% der Institute** erläutert, warum bestimmte Engagements nicht im Rahmen der **Green Asset Ratio (GAR)** berücksichtigt wurden.

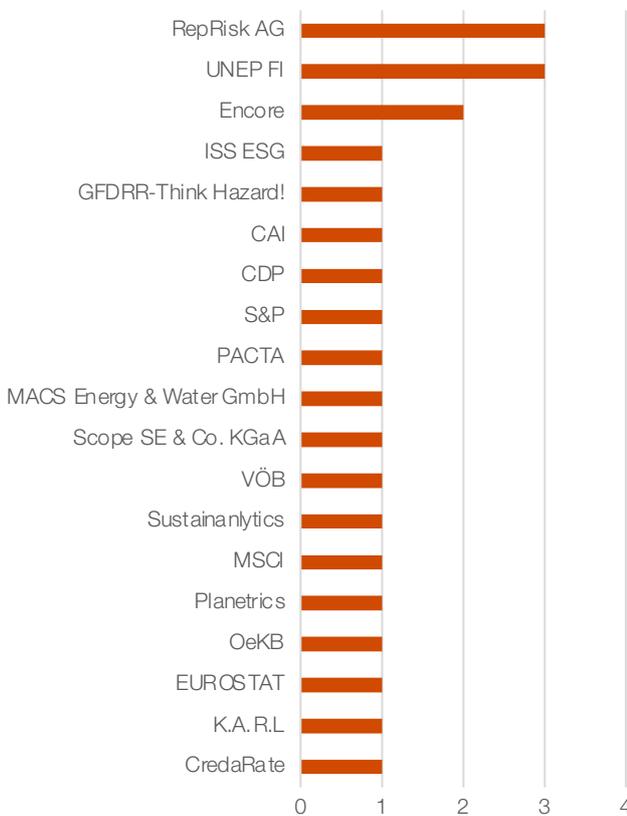
# 1.4 Datenquellen und Methodiken

## Datenquellen

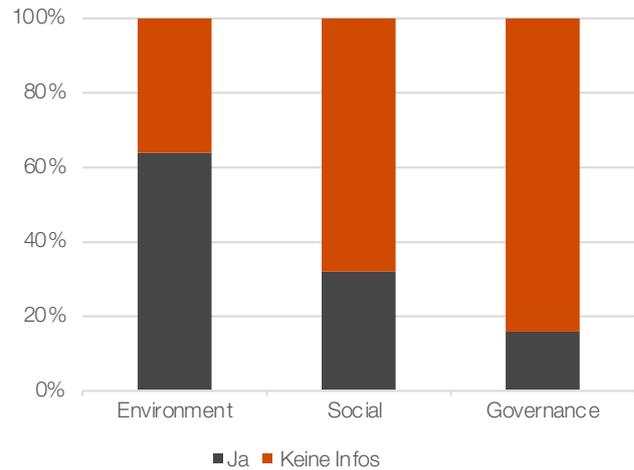
Institute können externe Datenquellen sowohl zur Validierung ihrer eigenen Daten als auch zur Erweiterung dieser heranziehen. Des Weiteren können Institute auch eigene Schätzungen und externe Quellen für die Beurteilung der Auswirkungen des Klimawandels und deren Einfluss auf die Kreditnehmer verwenden.

Insbesondere bei den Angaben zu Sozial- sowie Governance-Risiken werden durch die Institute sehr wenige externe Datenquellen bei den qualitativen Angaben der Offenlegung verwendet oder Angaben darüber gemacht. Dies dürfte zum Teil daran liegen, dass in Tabelle 1 (E) genannte Datenanbieter auch für Tabelle 2 (S) und Tabelle 3 (G) gelten, als auch daran, dass die Tabelle 1 (E) im Vergleich deutlich umfangreicher ausfällt.

### Externe Datenanbieter für die Einschätzung physischer Risiken



### Verwendung externer Datenquellen bei den qualitativen Angaben



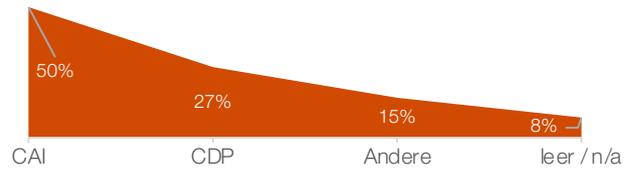
Bei den Angaben zu Umweltrisiken oder -belangen werden erwartungsgemäß häufiger externe Datenquellen herangezogen als das bei Sozial- oder Governance-Risiken der Fall ist. Dies lässt sich insbesondere auf die umfangreiche Datenverfügbarkeit zu Umweltaspekten zurückführen. Zukünftig sollten die Institute auch den Sozial- und Governance-Bereich beim Einbezug von externen Anbietern mitberücksichtigen, um eine erhöhte Transparenz zu schaffen sowie den Anforderungen des EBA ITS zu entsprechen.

Die externen Datenquellen umfassen ein heterogenes Feld von Datenanbietern, welches u.a. auch Versicherungsunternehmen, Ratingagenturen und spezielle Anbieter von Nachhaltigkeits-Daten umfasst. Die externen Datenanbieter sind insbesondere für physische Risiken von Bedeutung.

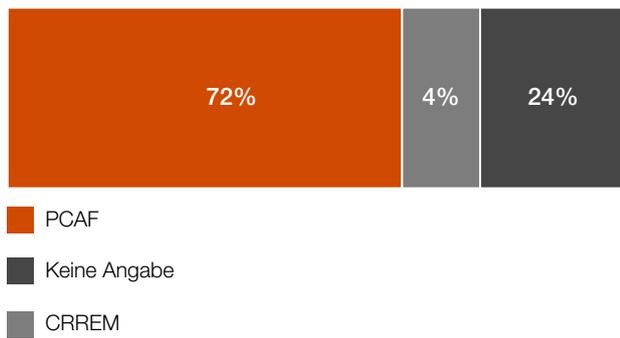


Die meist verwendete Datenquelle für die Liste der 20 emissionsstärksten Unternehmen weltweit ist die Top-20 Carbon Major Liste des Climate Accountability Institute, wobei sich auch die Carbon Major Liste von CDP etabliert hat. Es ist festzustellen, dass alle Institute auf die in der EBA Q&A<sup>16</sup> genannten Carbon Major Listen zurückgegriffen haben.

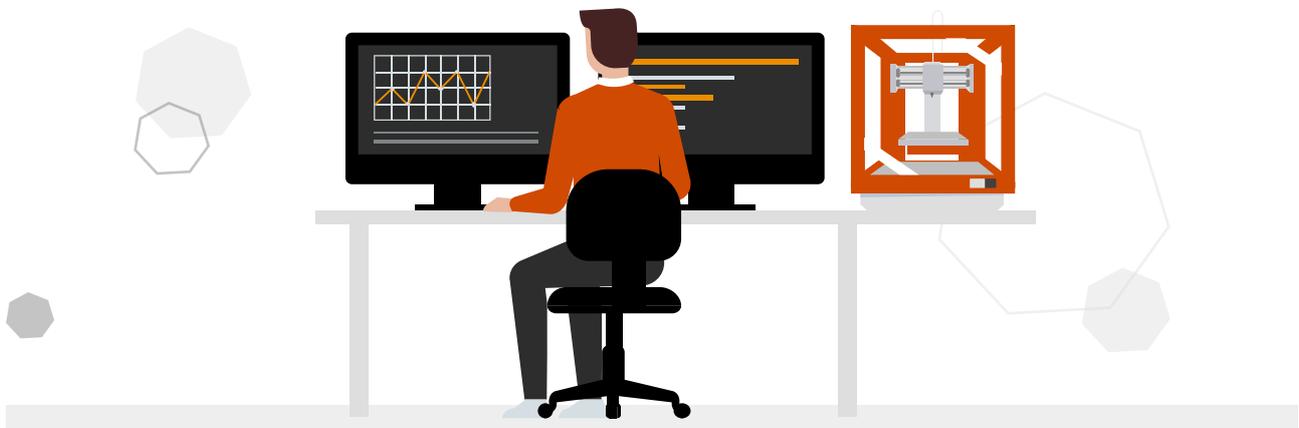
**Verteilung der Top-20-Polluter-Listen in den Berichten**



**Berechnungsmethodik für die EPC-Schätzungen**



Ein Großteil der Institute macht Angaben, ob und von welchen Anbietern EPC-Daten verwendet wurden. Bei 76% der Institute wird aufgeführt, welche Anbieter herangezogen wurden. Die meist verwendete Methodik unter den Instituten in Bezug auf EPC-Label war PCAF. Fast ein Viertel der Institute macht keine Angaben, ob Daten oder EPC-Label von externen Anbietern bezogen wurden. Die Nutzung von PCAF ist an der Stelle zu hinterfragen, denn PCAF stellt nur eine Methodik zur Berechnung von CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden dar und kann nicht für die Ermittlung von EPC-Labels verwendet werden.



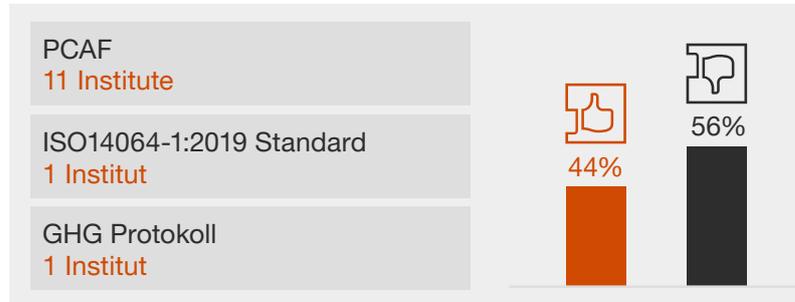
**Handlungsempfehlungen!**

Für eine adressatengerechte Offenlegung sollten die Institute stärker auf Transparenz setzen. Dies bedeutet auch, dass falls EPC-Labels bereits im Kreditgewährungsprozess erhoben werden, die Institute dies auch explizit darstellen sollten. Gleiches gilt für Schätzungen, die aufgrund unzureichender Datenlage durch externe Anbieter vorgenommen werden. 12% der Institute verzichten auf qualitative Erläuterungen zu den angewendeten Methodiken in Meldebogen 5.

# Methodiken

Bei den Instituten, welche bereits THG-Emissionen in ihrer Offenlegung angeben, stellte sich klar das Konzept PCAF als Best Practice bei der Erhebung und Berechnung der Emissionen heraus.

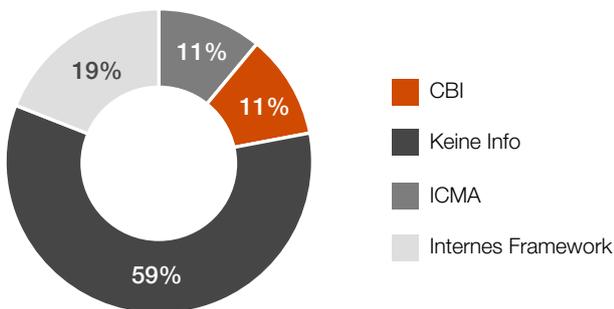
Weniger als die Hälfte der Institute äußert sich nicht zur genutzten Methodik für die Berechnung.



In Zukunft wird die Berechnung der THG-Emissionen insbesondere der Scope-3-Emissionen noch wichtiger für die Institute werden, da diese erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2024 offenzulegen sind.

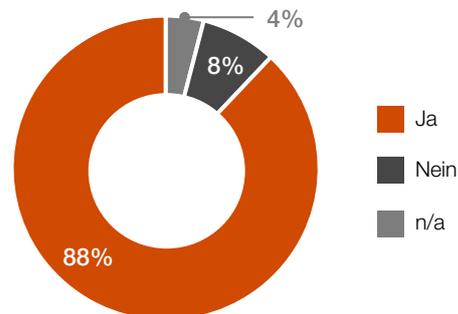
Darum sollten sich die Institute, falls noch nicht geschehen, frühzeitig mit den unterschiedlichen Berechnungsmethoden und der Datenerhebung der Emissionen auseinandersetzen sowie in die Umsetzung der Offenlegungsanforderungen gehen.

## Rahmenwerke für Meldebogen 10



Bei der Offenlegung von nicht-taxonomiefähigen Assets, welche aber trotzdem Nachhaltigkeit fördern, waren CBI und ICMA Green Bond Principles unter den Instituten die häufigsten gewählten externen Rahmenwerke.

## Verpflichtung zum Paris Klimaschutzabkommen



Mehr als 90% der Institute haben sich verpflichtet bis spätestens 2045 intern bzw. auch auf Portfolioebene CO<sub>2</sub>-neutral zu werden und 88% der Institute bekennen sich explizit zum Pariser Klimaschutzabkommen.

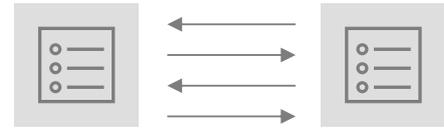


### Handlungsempfehlungen!

Institute werden sich künftig sehr viel intensiver mit Rahmenwerken, welche sich am Markt etablieren, beschäftigen müssen und ihre Portfolien dahingehend analysieren. Dies gilt insbesondere dann, sobald die Taxonomie-VO verpflichtend umgesetzt werden muss. Es ist unabdingbar, dass sich die Institute stetig mit neuen Anbietern bzw. Best Practices am Markt auseinandersetzen sowie diese in die Offenlegung integrieren. Des Weiteren sollten sie sich, falls noch nicht geschehen, frühzeitig mit der Umsetzung und Berechnung von THG-Emissionen auseinandersetzen.

## 1.5 Validierungen und Cross-Checks

# Validierungen und Cross-Checks innerhalb der Meldebögen

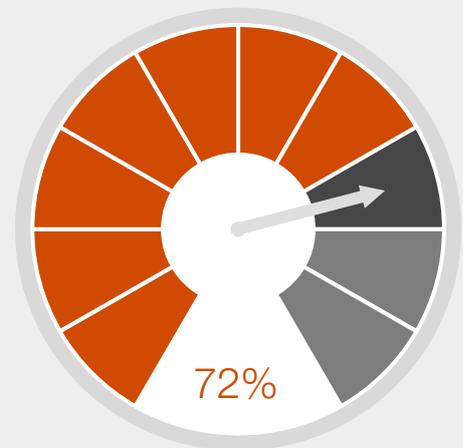


Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des ITS zur Offenlegung von ESG-Risiken in der Säule III, waren noch keine Validierungsregeln oder Cross-Checks von Seiten der EBA definiert, welche die Konsistenz innerhalb oder zwischen den Meldebögen sicherstellen. Im Februar 2023 veröffentlichte die EBA in ihrem Q&A 2022\_6615 die Aussage, dass der Buchwert in Spalte b des Meldebogens 5 mit der Gesamtsumme des Betrags in Spalte a des Meldebogens 1 identisch sein sollte. Somit sollte dieser Teil nicht auf den Anteil des Bruttobuchwerts beschränkt sein, der physischen Risiken ausgesetzt ist. Dies war u. a. ein Untersuchungsgegenstand dieser Studie.

Mehr als ein Viertel der Institute hat für die Offenlegung zum Stichtag 31. Dezember 2022 das EBA Q&A noch nicht berücksichtigt und sollte dem zum nächsten Offenlegungsstichtag nachkommen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

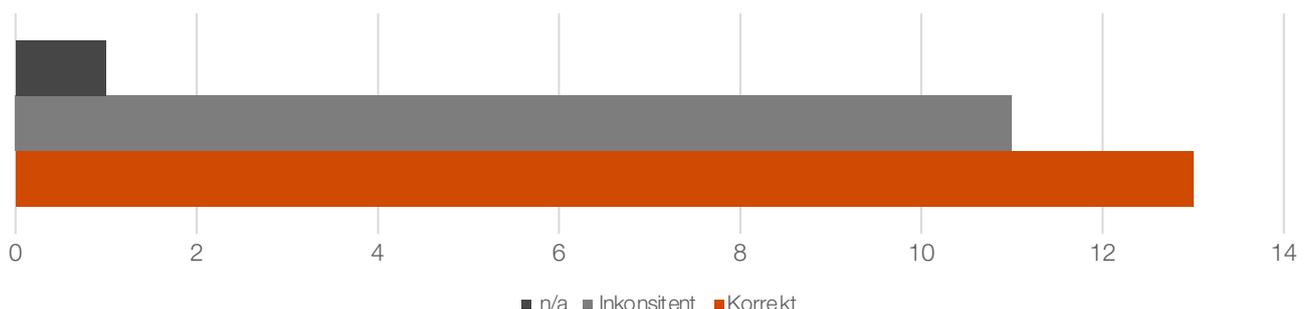
Das heißt ebenso, dass bei den meisten Instituten das EBA Q&A und die damit einhergehende Konsistenz bereits bekannt war bzw. auch das Mapping der Daten in die Zeilen der Meldebögen konsistent verlaufen ist.

**Cross-Check zwischen Total Exposure aus Meldebogen 1 und Meldebogen 5**



Des Weiteren ist die Erwartungshaltung, dass die Angaben zu den finanzierten Immobilienkrediten in Meldebogen 2 mit den Zeilen 10-13 des Meldebogens 5 übereinstimmen. Hintergrund ist, dass grundsätzlich im Meldebogen 2 eine Aufteilung zwischen EU und Nicht-EU finanzierten Immobilien erfolgt und im Meldebogen 5 der aggregierte Buchwert als Summe der genannten Zeilen dargestellt wird.

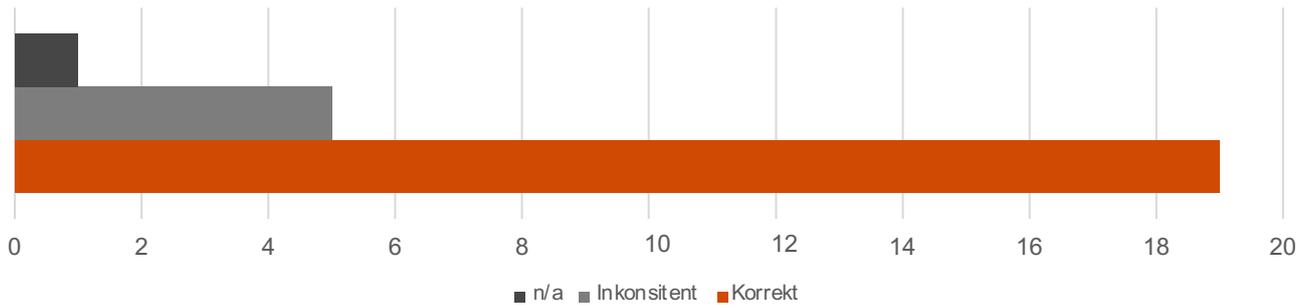
Beim Vergleich der Buchwerte von Immobilienfinanzierungen zwischen Meldebogen 2 und 5 gibt es bei fast der Hälfte der Institute Diskrepanzen. Diese sind darauf zurückzuführen, dass weder in der DVO noch im EBA Q&A bisher eine eindeutige Vorgabe hinsichtlich der relevanten Kundengruppe im Meldebogen 2 vorliegt. Erst mit der Veröffentlichung des DPM 3.3 wurde für Meldebogen 2 und 5 die relevante Kundengruppe auf NFC eingegrenzt.



In Meldebogen 2 sollte der Gesamtbuchwert jeder Zeile aus der Summierung der Einzelwerte der unterschiedlichen EPC-Label aus den Spalten h-o ergeben.

Beim Abgleich der Gesamtbuchwerte mit den kumulierten Einzelwerten waren bei fünf Instituten Inkonsistenzen festzustellen.

Bei einer Vielzahl der Institute war diese benötigte Konsistenz jedoch gegeben bzw. auch das Mapping der Daten in die Zeilen der Meldebögen wurde konsistent durchgeführt.



**Handlungsempfehlungen!**

Zum 1. Juni 2023 veröffentlichte die EBA das Datenpunktmodell (DPM) 3.3<sup>18</sup> auf ihrer Homepage. In diesem neuen DPM, welches ab dem 31. Dezember 2023 gilt, sind auch die Tabellen der ESG-Offenlegung gem. DVO 2022/2453 als Meldebögen enthalten. Des Weiteren hat die EBA zu den korrespondierenden Meldebögen auch dazugehörige Validierungsregeln im Zuge der Veröffentlichung des DPMs integriert. Für die Pillar 3-Templates - K (41.00-50.00) und ESG-Templates D (01.00-10.00) wurden in Summe 2.838 neue Validierungsregeln in das DPM 3.3 hinzugefügt. Diese Validierungsregeln sollten somit nicht nur bei der Abgabe der Meldebögen bei der Aufsicht, sondern auch bei der Offenlegung im Offenlegungsbericht von den Instituten berücksichtigt werden. Mit der Veröffentlichung der Meldebögen für Nachhaltigkeitsrisiken wird auch dem Vorgehen der Offenlegung seit der Veröffentlichung der CRR II und der DVO 2021/637 Tribut gezollt, dass sich die Zahlenangaben in Säule III von den bei der Aufsicht eingereichten Meldebögen ableiten lassen.

## 1.6 Interdependenzen von Säule I, Säule II und Säule III

# Integration von Säule I und Säule II

### Interdependenzen zwischen Säule I, II und III

Säule I repräsentiert externe Vorgaben zur Risikoquantifizierung. Säule II dagegen umfasst interne, durch das Institut selbst festgelegte Vorgaben für die Quantifizierung. Säule III stellt die Marktdisziplin dar, in der die Offenlegung der Informationen aus Säule I und II stattfindet. Es besteht also stets eine Wechselwirkung zwischen allen drei Säulen.

Bei der Offenlegung von ESG-Risiken liegt erstmals die Situation vor, dass Säule II und III eine Bewertung über das Risikoprofil der einzelnen Risikopositionen der Institute bieten. Gemäß EBA ITS müssen die Institute auch Rückschlüsse auf Säule I ziehen und die gewonnenen Erkenntnisse aus Säule II, einschließlich durchgeführter Klimastresstests, mitberücksichtigen.

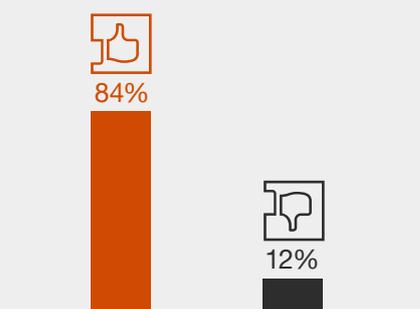
Die Mehrheit der Institute zieht Schlussfolgerungen bezüglich der identifizierten Risiken für Säule I.

Darüber hinaus berücksichtigen jedoch weniger als die Hälfte der Institute Szenarioanalysen der Säule II, die bereits im Klimastresstest 2022 vorgegeben wurden. Zudem gibt nur jedes zweite Institut im Rahmen der Offenlegung von ESG-Risiken an, Szenario- oder Wesentlichkeitsanalysen durchzuführen.

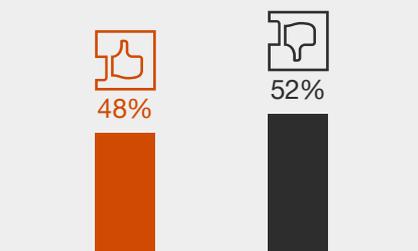
Es besteht daher offensichtlich noch erhebliches Verbesserungspotential hinsichtlich der Quantifizierung von ESG-Risiken in Säule II bzw. bei der Transparenz in den Offenlegungsberichten für die Stakeholder.

Neben Klimarisiken sind auch weitere Umweltrisiken für die Institute relevant. Derzeit liegt ein klarer Fokus auf der Dimension „Environmental“, wobei auch die beiden anderen Dimensionen S und G adäquat berücksichtigt werden müssen.

**Schlussfolgerungen zur Säule I unter der Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken, insbesondere in Bezug auf Liquidität, regulatorisches Kapital und Solvabilität.**



**Berücksichtigung der Ergebnisse von Szenarioanalysen und Wesentlichkeitsanalysen im in den Berichten.**



## Limitierung von ESG-Risiken in der Säule I und II

In den letzten Jahren haben die Aufsichtsbehörden weltweit aktiv Klimastresstests durchgeführt, um die Fähigkeit der Institute zu bewerten, klimabezogene Risiken zu beurteilen und diesen zu widerstehen. Auch die EZB hat Erwartungen zum Umgang mit Klima- und anderen Umweltrisiken formuliert. Die von der EZB beaufsichtigten Institute sind angehalten diese Erwartungen spätestens bis Ende 2024 vollumfänglich zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem die Integration von Klima- und Umweltrisiken in den ICAAP (Risikoinventur, Stresstests etc.).

Die Institute legen bereits bei der erstmaligen Offenlegung von ESG-Risiken in der Säule-III Maßnahmen vor, wie sie diese Risiken minimieren und limitieren wollen. Hierzu zählen u.a. Negativlisten, ESG-Scorecards, Richtlinien bei der Kreditvergabe und eine übergeordnete Risikostrategie.

Nichtsdestotrotz müssen Institute weiterhin die Risiken, welche aus akuten und/oder chronischen Klimaveränderungen hervorgehen, aber auch Sozial- und Governance-Risiken in ihre interne Risikoermittlung und -limitierung, d.h. in die Säule II miteinbeziehen.

Die Umfragen und Analysen der EZB bei den Instituten in den letzten Jahren machten auch erkennbar, dass hierbei noch weitere Schritte zu erfolgen haben.

Es muss aber auch eine Berichterstattung der umgesetzten Regelungen und Maßnahmen durch die Institute erfolgen, um die Stakeholder darüber zu informieren. Durch die Säule III ist ein geeignetes Instrument für die Institute bereits gegeben, da dieses durch Art. 435 CRR gefordert wird.

Des Weiteren wird bereits mit dem CRR III-Entwurf der Einbezug von ESG-Risiken in die Säule I erkennbar. Dies bedeutet auch, dass die Institute vermehrt die Interdependenzen zwischen den drei Säulen beobachten und in ihre strategische Ausrichtung miteinbeziehen müssen.



Alle Institute, welche einen qualitativen Teil veröffentlichen, gehen darauf ein, wie diese Risiken minimiert werden.

## 1.7 Freiwillige Offenlegungen

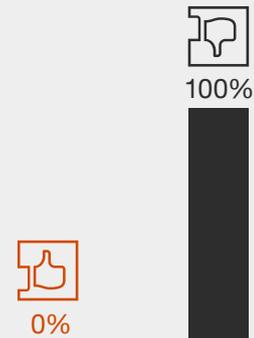
# 16% der Institute übererfüllen die Erwartungen

In Meldebogen 1 Spalte c werden die Institute zur Offenlegung ihrer Risikopositionen aufgefordert, welche „ökologisch nachhaltig“ sind. Ökologisch nachhaltig sind dabei Risikopositionen die nach der EU Taxonomie-VO zum Umweltziel „Klimaschutz“ beitragen oder dieses Ziel ermöglichen.

Ab dem Jahr 2024 (Stichtag 31. Dezember 2023) müssen die Institute Risikopositionen offenlegen, welche in den Zähler des GAR aufgenommen werden. Ab 2025 (Stichtag 31. Dezember 2024) können dann freiwillig auch Risikopositionen offengelegt werden, die ausschließlich in den Zähler des BTAR aufgenommen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studie hatte **keines** der untersuchten Institute ökologisch nachhaltige Risikopositionen **quantitativ offengelegt**.

0% legen CCM bei Meldebogen 1 offen



### Wird ein Plan offengelegt, wenn keine Scope-3-Emissionsangaben gemacht werden?

Von den untersuchten Instituten haben lediglich **vier ihre Scope-3-Emissionen offengelegt**. Alle Institute, die dies noch nicht freiwillig getan haben, müssen dies **spätestens bis zum Stichtag am 30. Juni 2024 offenlegen**.

Es besteht für alle Institute die ihre Scope-3-Emissionen noch nicht veröffentlicht haben, den Plan zur Implementierung von Methodiken zur Schätzung und Offenlegung der Informationen zu veröffentlichen. Die überwiegende **Mehrheit der Institute ist dem nicht vollständig nachgekommen**.



**Vier** Institute in der betrachteten Grundgesamtheit (**16%**) veröffentlichen zusätzlich **Meldebogen 3**, darunter zwei deutsche Institute und zwei europäische.

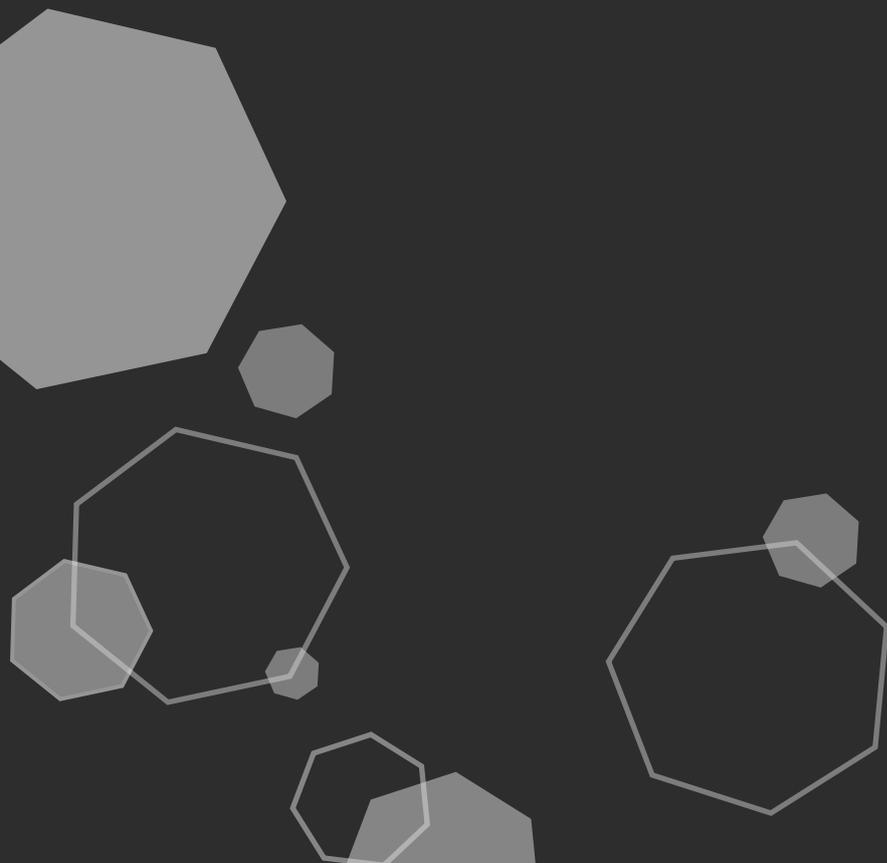
### Werden zusätzliche freiwillige Meldebögen veröffentlicht?

In Meldebogen 3 werden Institute verpflichtet, Informationen über ihre Bemühungen zur Einhaltung der Ziele des Pariser Abkommens nach Sektoren offenzulegen. Diese Informationen sollten die Relevanz der Kapitalströme für den Fahrplan für eine kohlenstoffarme und klimaresistente Entwicklung im Einklang mit dem Pariser Abkommen widerspiegeln. Das Wirtschaftsszenario, das diesen Dekarbonisierungspfad beschreibt, ist das von der Internationalen Energieagentur (IEA) entwickelte Szenario „Zero Emissions 2050“ (NZE2050).

**Einige wenige Institute haben jedoch bereits begonnen, sich mit der Offenlegung der zusätzlichen Vorlagen und Angaben auseinanderzusetzen und Meldebogen 3 offengelegt. Dadurch erlangen sie eine Vorreiterposition und dürften wahrscheinlich auch zeitliche Vorteile bei der Umsetzung erzielen.**

02

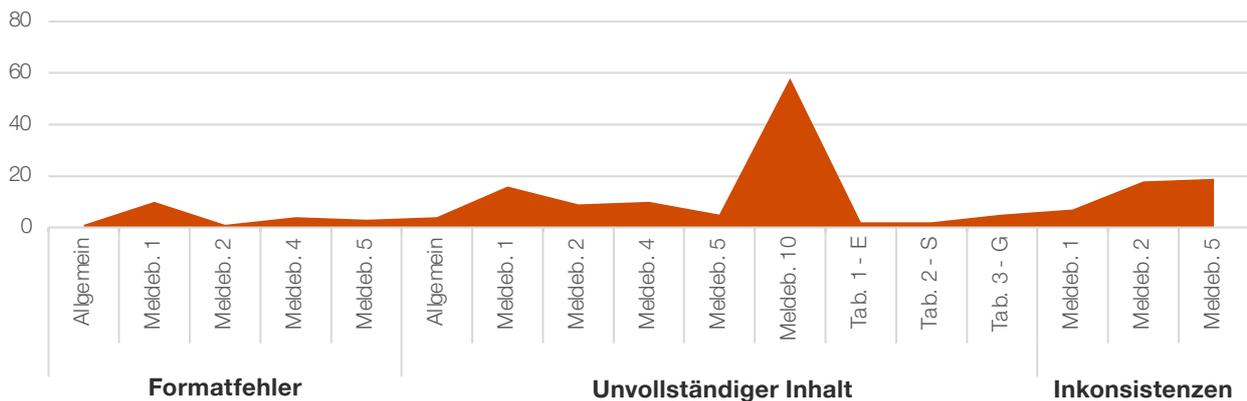
Fazit



# Fazit

Die vorliegende Offenlegungsstudie über die ESG-Anforderungen in der Säule III verdeutlicht, dass die Banken bereits beträchtliche Fortschritte erzielt haben und engagiert sind, den Anforderungen der Aufsicht gerecht zu werden. Dennoch ist festzustellen, dass es in verschiedenen Bereichen vieler Institute weiterhin Möglichkeiten zur Optimierung der Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken gibt. Insbesondere im Bereich der qualitativen Offenlegung von ESG-Risiken besteht eine mangelnde Transparenz, da einige Kreditinstitute diese Risiken unzureichend berücksichtigen. Es wurde zudem ein erhebliches Potenzial für die zukünftige Offenlegung von Unternehmensführungsrisiken identifiziert, das bisher nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Unter den qualitativen Tabellen, jedoch speziell den quantitativen Meldebögen zeigen sich drei Fehlertypen (siehe Diagramm). Das Diagramm beschreibt eine Mängelaufstellung über alle Meldebögen hinweg. Dabei können den einzelnen Meldebögen mehrere Diskrepanzen und Fehlertypen zugeordnet werden. Ausreißer ist Meldebogen 10 in dem 58 Diskrepanzen des Fehlertyps “Unvollständiger Inhalt” festgestellt wurden.

## Anzahl Diskrepanzen



**Formatfehler:** Vorgegebene äußere Darstellungsform wird wissentlich oder unwissentlich verändert. Dies führt zu einem Verstoß gegen die EBA-Vorgaben und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Offenlegungsberichte.

**Unvollständiger Inhalt:** Eine oder mehrere Anforderungen des EBA ITS wurden nicht offengelegt, wie z.B. die Nicht-Offenlegung einzelner Meldebögen, es ist jedoch regulatorisch vorgegeben alle aufgeführten Vorgaben umzusetzen. Diese wissentlich oder unwissentlich nicht umzusetzen, führt zu einem Verstoß gegen die EBA- bzw. DVO-Vorgaben.

**Inkonsistenzen:** Offengelegte Zahlen weisen Inkonsistenzen in und zwischen den Meldebögen auf. Grund hierfür sind inkonsistente, unklare Berechnungslogiken und fehlende interne automatisierte Validierungen der Daten.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen und zur Ausschöpfung des zukünftigen Optimierungspotenzials der Banken, mit dem Ziel, aufsichtsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, stehen Ihnen unsere PwC Offenlegungshilfen als unterstützende Möglichkeiten zur Verfügung.

- Die **Disclosure Box** besteht aus verschiedenen Analysen, die dazu beitragen, die Qualität, Vollständigkeit und Konsistenz der Offenlegungsmeldebögen (inklusive ESG-Meldebögen) zu verbessern.
- Das **PwC Automated Reporting Tool (ART)** ermöglicht eine automatisierte und valide Befüllung der Säule-III-Offenlegungsmeldebögen (inklusive ESG-Meldebögen) sowie die Durchführung von Cross-Checks in und zwischen den Meldebögen hinsichtlich vorgegebener EBA-Validierungsregeln.

- Unsere Hilfestellung für eine automatisierte Offenlegung (**AD-Hilfestellung**) ermöglicht eine automatisierte und valide Befüllung der Säule-III-Offenlegungsmeldebögen sowie die Durchführung von Cross-Checks in und zwischen den Meldebögen.

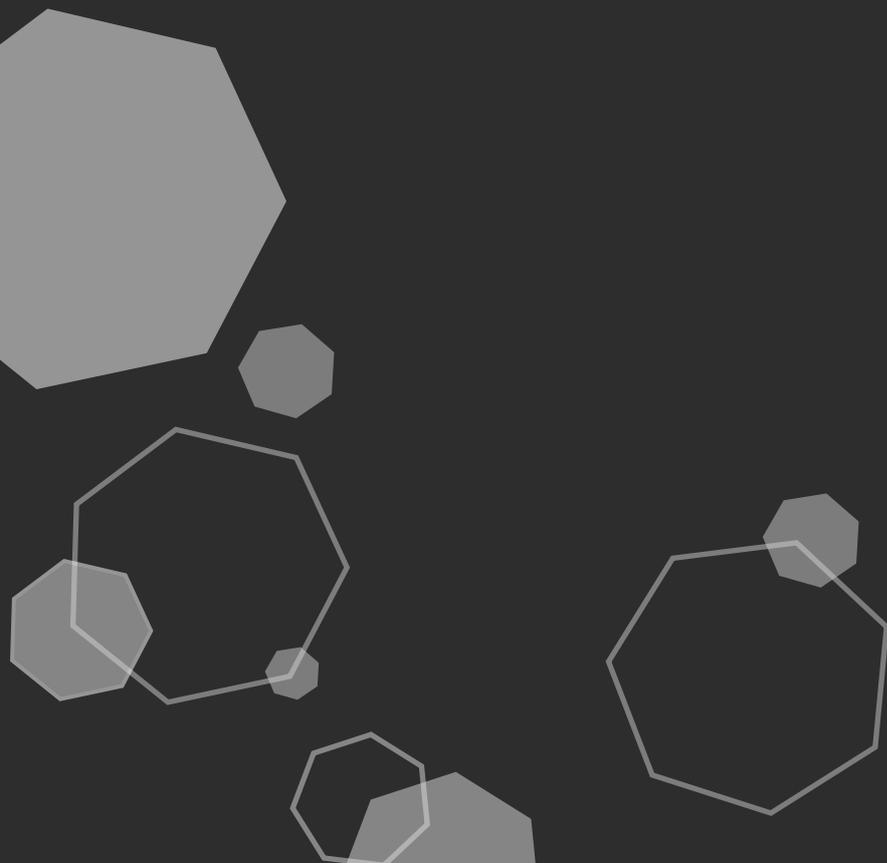
Dank dieser Unterstützungshilfen und unserer Empfehlungen aus der Studie können die Institute ihre Offenlegung von ESG-Risiken weiter optimieren und zu einer umfassenderen und transparenteren Offenlegungsberichterstattung beitragen. Dadurch wird ihr Engagement für Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung gestärkt und das Vertrauen der Stakeholder in ihre Nachhaltigkeitspraktiken erhöht.

Auf den folgenden Seiten können Sie mehr über unsere Hilfestellungen zur Offenlegung und Ansprechpartner erfahren. Wir sind hocheifrig, mit Ihnen in Kontakt zu treten und Sie kompetent dabei zu unterstützen, Ihre ESG-Risiken und Angaben gemäß Säule III umfassend und transparent offenzulegen.



# 03

## PwC-Hilfestellungen und Tools für die Offenlegung



# Disclosure Box

## PwC-Synopse zur Sicherstellung von Konsistenz und Automatisierung der Offenlegungstabellen

Die Datenverfügbarkeit stellt im Rahmen der überarbeiteten Offenlegungsanforderungen eine der wesentlichsten Herausforderungen dar. Um für diese Aufgabe gerüstet zu sein, bedarf es einer effizienten Analyse der bereits verfügbaren sowie erforderlichen Informationen. Nur wenn ein Institut dazu in der Lage ist, die Informationen und Daten für die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach CRR Teil 8 zu aggregieren, kann es effizient und nachhaltig auf die Herausforderungen der Offenlegung reagieren. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Offenlegungsanforderungen ein hohes Maß an Granularität aufsichtsrechtlicher und rechnungslegungsrelevanter Informationen fordern. Hiervon sind neben den unterschiedlichen Bereichen der Institute insbesondere auch die bereits angewandten Systeme zur Datengenerierung und -verarbeitung betroffen.

PwC stellt Ihnen mit einer **Synopse** zur Analyse der CRR Teil 8 sowie ESG-Offenlegungsanforderungen die Lösung dieser Herausforderung zur Verfügung!

- Analyse des erforderlichen Offenlegungsumfangs
- Analyse der Überleitbarkeit der unterschiedlichen Datengrundlagen der Vorlagen (z.B. COREP, FINREP)
- Analyse der Überleitbarkeit zwischen den Offenlegungsvorlagen zur Gewährleistung von Konsistenz
- Analyse der benötigten Ressourcen
- Analyse der Verfügbarkeit und Bereitstellbarkeit der Informationen und Daten
- Insbesondere eine zielgerichtete Gap-Analyse der benötigten Daten für die Offenlegung von ESG-Risiken sowie Ableitung und Priorisierung des notwendigen Handlungsbedarfs
- Harmonisierter Datenhaushalt unter Berücksichtigung von Spezifika der verschiedenen ESG-Initiativen zur Sicherstellung eines konsistenten ESG-Reportings





# Disclosure@ART

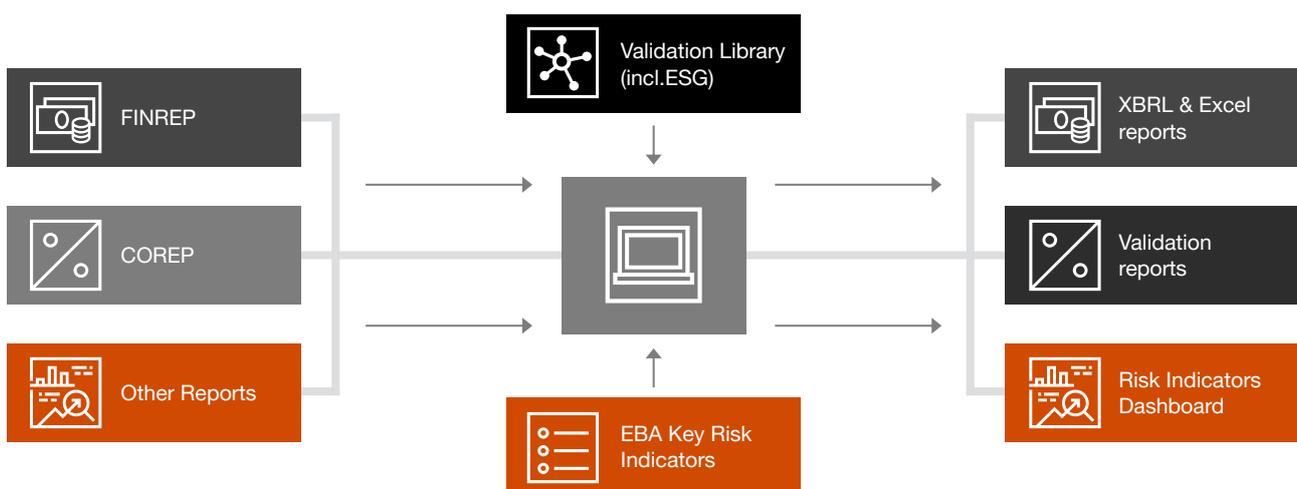
## PwC-Tools zur Befüllung und/oder Validierung der Offenlegungstabellen (inklusive ESG)



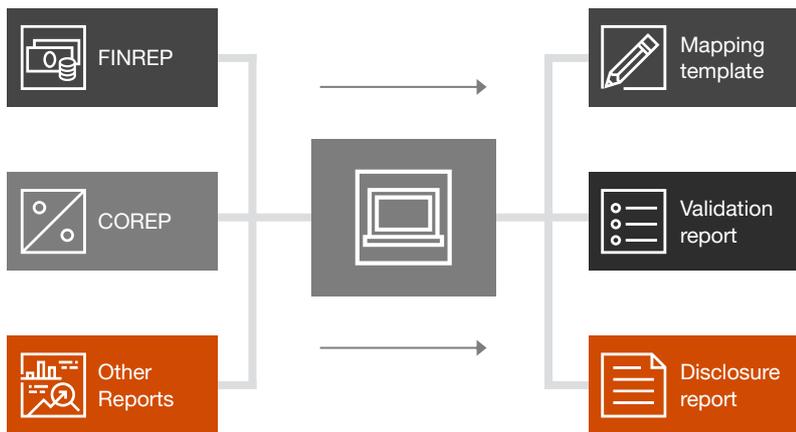
Das PwC Automated Reporting Tool oder kurz “ART” ist ein **automatisiertes Reporting- und Validierungs-Tool**, welches Institute dabei unterstützt, die Qualität der verschiedenen aufsichtsrechtlichen Meldungen und Offenlegungsvorlagen zu erhöhen.

ART wurde primär für die aufsichtsrechtlichen Meldungen **COREP und FINREP** entwickelt. Darüber hinaus unterstützt Art die Institute bei der Befüllung und Validierung der **Offenlegungsvorlagen**.

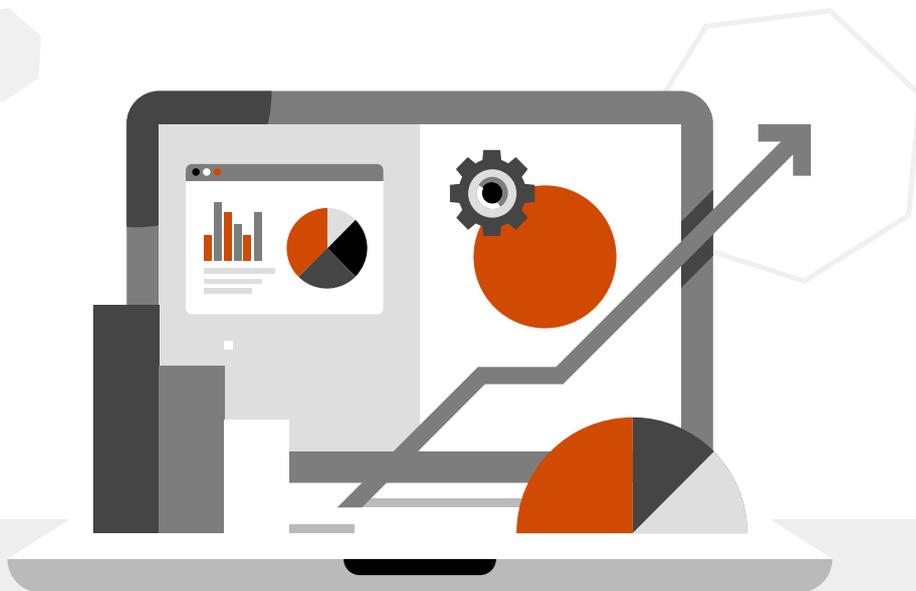
Derzeit beinhaltet ART über 10.000 Validierungsregeln und Plausibilitätschecks, welche sämtliche erforderlichen EBA-Regeln und die EZB-Checks umfassen. Die aufsichtsrechtlichen Spezialisten und Experten von PwC sorgen hierbei kontinuierlich für die Aktualität und Konsistenz der Daten.



ART unterstützt Institute bei der Erfüllung ihrer **Säule-III-Verpflichtung**, indem es die erforderlichen Informationen aus den **XBRL**-Berichten extrahiert, die die Institute bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Die Angaben zur Säule-III werden auf der Grundlage des von der EBA bereitgestellten Mappings ausgefüllt.



Säule-III für **ESG-Reporting** ist im **EBA DPM 3.3** integriert. Dies ermöglicht die XBRL-Berichterstattung für ESG sowie die Durchführung von **Kreuzvalidierungsprüfungen** zwischen ESG-Säule-III-Berichten und anderen aufsichtsrechtlichen Berichten, die Teil des DPM sind (z.B. FINREP).



# Hilfestellung für eine automatisiertere Offenlegung

## Befüllung der Meldebögen „per Knopfdruck“ und Erstellung von Cross-Checks

Mit unserer **Hilfestellung für die Offenlegung (AD-Hilfestellung)** ist die Befüllung der Vorlagen „per Knopfdruck“ und Erstellung von Cross-Checks hinsichtlich vorgegebener Validierungsregeln möglich

- **Konsistenz, Vollständigkeit und Richtigkeit** von Offenlegungsdaten hat jedes Institut sicherzustellen
- Die Überprüfung und Plausibilisierung von Offenlegungsmeldebögen erfolgt durch unsere **AD-Hilfestellung**. Es ist eine Hilfestellung für die automatisierte **Befüllung und Validierung** von Offenlegungsmeldebögen.
- Zusätzlich zu den schon bestehenden Regeln im EBA Mapping Tool, ermöglicht unsere AD-Hilfestellung den Abgleich zwischen den Offenlegungsmeldebögen in Form von **Cross-Check**-Regeln und stellt so die Konsistenz der offengelegten Informationen sicher.
- Die **Abstimmbarkeit** von Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen und nicht gemappten Meldebögen stellen wir institutsspezifisch sicher.

### 1 Automatisierte SOLL- und IST-Befüllung der Offenlegungsvorlagen

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **SOLL-Befüllung**      Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **IST-Befüllung**

Verfügbare Eigenmittel (Bilanzposten)		Verfügbare Eigenmittel (Bilanzposten)	
1	Netto-Kernkapital (CECL)	5.987.000	5.987.000
2	Kernkapital (CECL)	1.19.000	1.19.000
3	Subjektive Kapitalerhöhung	8.263.000	8.263.000
4	Subjektive Kapitalerhöhung	755.000	755.000
5	Netto-Kernkapital (CECL) - Quotient (%)	73,42	73,42
6	Kernkapital (CECL) (%)	37,67	37,67
7	Subjektive Kapitalerhöhung (%)	13,82	13,82

### Automatisierter Datenbankimport und Datenvalidierungen der Offenlegungsmeldebögen durch Excel-basierte VBA-Programmierung

- Automatisierte Befüllung der Offenlegungsmeldebögen gemäß EBA-Mapping (SOLL-Befüllung)
- Automatisierte Befüllung der Offenlegungsmeldebögen gemäß Abacus/Bais/Axiom (IST-Befüllung)
- Automatisierte Durchführung der SOLL-IST- Abgleiche und gezieltes Aufzeigen von Auffälligkeiten
- Automatisierte Durchführung der Cross-Checks zwischen unterschiedlichen Offenlegungsmeldebögen und somit Prüfung der Datenqualität und -konsistenz der Offenlegungsmeldebögen

### 2 Durchführung von SOLL- IST-Abgleichen

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **SOLL-Befüllung**      Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **IST-Befüllung**      Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **Abgleichung**

Verfügbare Eigenmittel (Bilanzposten)		Verfügbare Eigenmittel (Bilanzposten)		Verfügbare Eigenmittel (Bilanzposten)	
1	Netto-Kernkapital (CECL)	5.987.000	5.987.000	5.987.000	5.987.000
2	Kernkapital (CECL)	1.19.000	1.19.000	1.19.000	1.19.000
3	Subjektive Kapitalerhöhung	8.263.000	8.263.000	8.263.000	8.263.000
4	Subjektive Kapitalerhöhung	755.000	755.000	755.000	755.000
5	Netto-Kernkapital (CECL) - Quotient (%)	73,42	73,42	73,42	73,42
6	Kernkapital (CECL) (%)	37,67	37,67	37,67	37,67
7	Subjektive Kapitalerhöhung (%)	13,82	13,82	13,82	13,82

### 3 Durchführung von Cross-Checks zwischen unterschiedlichen Offenlegungsmeldebögen

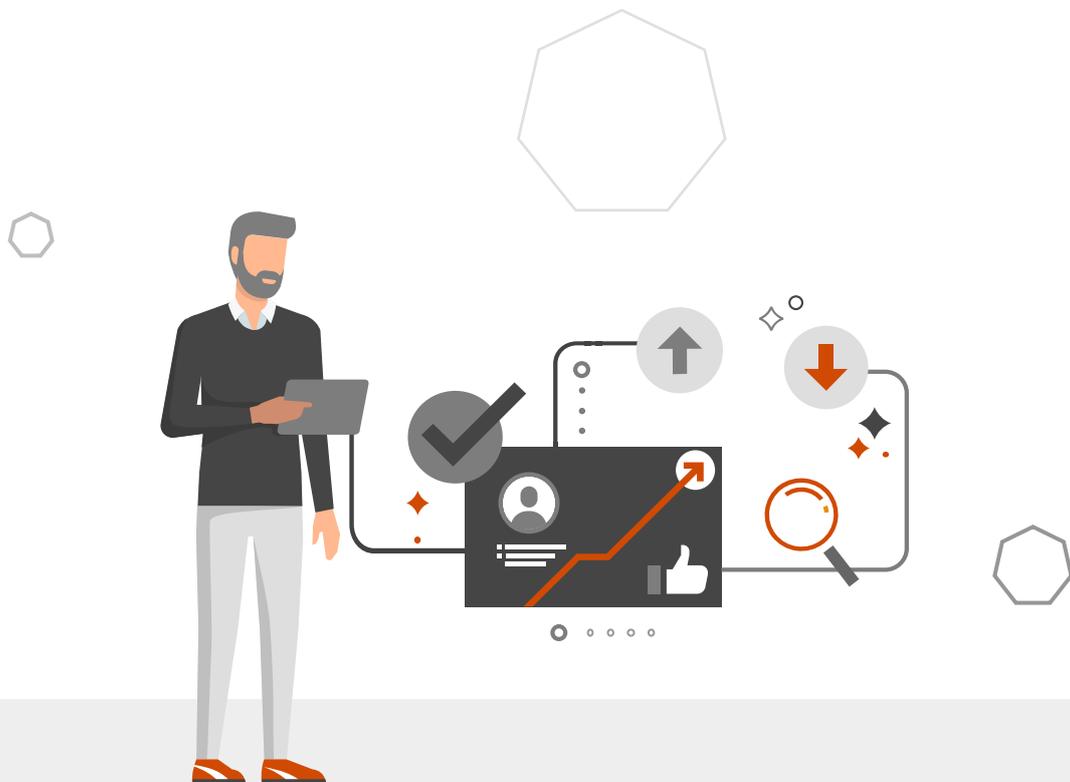
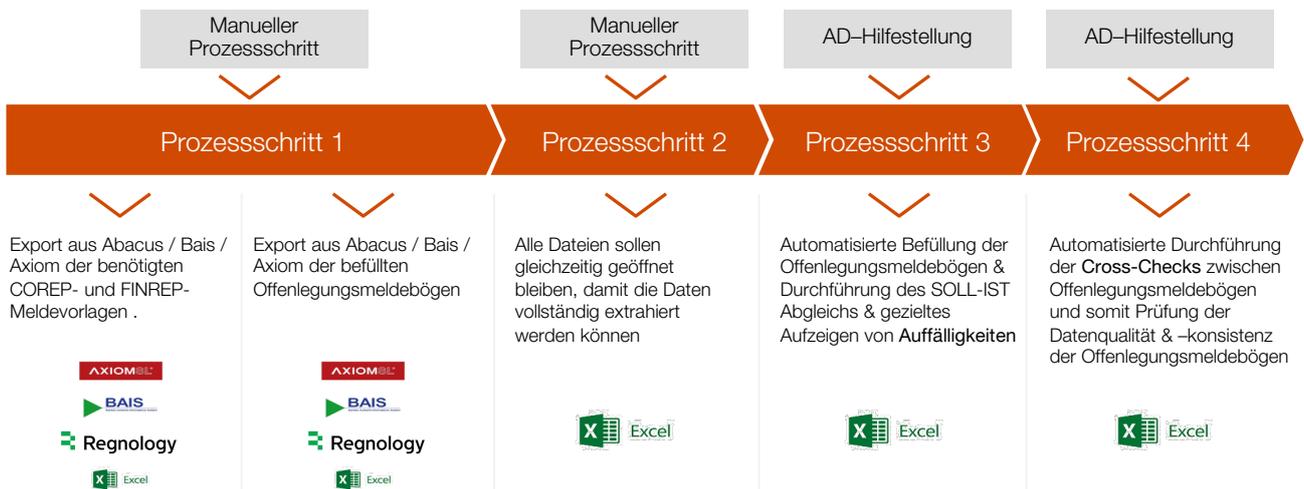
Tabelle 1: Netto-Kernkapital (CECL)		Tabelle 2: Kernkapital (CECL)		Tabelle 3: Subjektive Kapitalerhöhung		Tabelle 4: Netto-Kernkapital (CECL) - Quotient (%)	
1	Netto-Kernkapital (CECL)	5.987.000	5.987.000	8.263.000	8.263.000	73,42	73,42
2	Kernkapital (CECL)	1.19.000	1.19.000	755.000	755.000	37,67	37,67
3	Subjektive Kapitalerhöhung	8.263.000	8.263.000	755.000	755.000	13,82	13,82
4	Subjektive Kapitalerhöhung	755.000	755.000	755.000	755.000	13,82	13,82
5	Netto-Kernkapital (CECL) - Quotient (%)	73,42	73,42	755.000	755.000	13,82	13,82
6	Kernkapital (CECL) (%)	37,67	37,67	755.000	755.000	13,82	13,82
7	Subjektive Kapitalerhöhung (%)	13,82	13,82	755.000	755.000	13,82	13,82

- ✓ **Effiziente Überprüfung der richtigen und vollständigen Befüllung der bereitgestellten Offenlegungsmeldebögen aus den Abacus/Bais/Axiom-Meldewesenformularen**
- ✓ **Turnusmäßige Überprüfung der Offenlegungsmeldebögen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu jedem Meldestichtag**

Ein wichtiger Teil bei der Implementierung neuer Offenlegungsprozesse ist, dass diese möglichst schlank und automatisiert eine vollumfängliche Erfüllung der Anforderungen sicherstellen müssen.

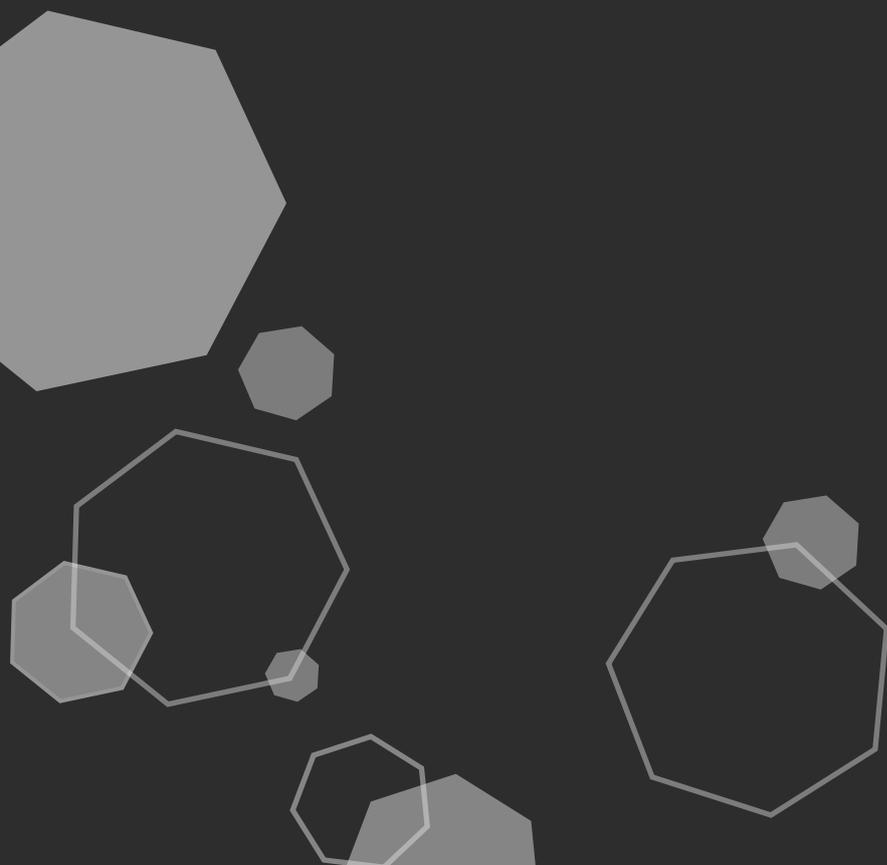


Mit unserer flexiblen Hilfestellung stellen wir für Sie sicher, dass eine Konsistenz in den Daten der Offenlegungsmeldebögen hergestellt wird.



04

# Expertise und Ansprechpartner



# Ihre Ansprechpartner

PwC verfügt über ein umfangreiches Fachwissen im Bereich der (ESG) Offenlegungsanforderungen und ist bestens mit den aktuellen Regelungen vertraut, sei es auf Ebene des Basler Ausschusses, der EU-Regulierung oder nationale Gesetzgebung. Mit unserem spezialisierten Fachwissen bieten wir unseren Kunden hochwertige Dienstleistungen an. Als Teil des globalen PwC-Netzwerks haben wir Zugriff auf umfassendes Expertenwissen aus der ganzen Welt.

PwC unterstützt Sie umfassend bei sämtlichen Aspekten der Einhaltung der neuen Offenlegungsanforderungen. Dank unserer langjährigen Erfahrung in der Umsetzung neuer regulatorischer Vorschriften können wir Ihnen bei der Durchführung quantitativer Auswirkungsstudien für Basel III<sup>21</sup> und Basel IV<sup>22</sup> sowie bei der funktionalen und technischen Umsetzung der endgültigen Regelungen helfen. Wir haben bereits zahlreiche Institute erfolgreich unterstützt und verfügen über das erforderliche Fachwissen, um Sie bei Ihren individuellen Anforderungen kompetent zu begleiten.

## Die Autoren dieser Studie



**Hana Musai**  
Senior Manager FS GRC  
Tel: +49 160 151 9593  
hana.musai@pwc.com



**Paula Aczel**  
Manager FS Sustainability  
Tel: +49 1515 7671900  
paula.aczel@pwc.com



**Simon Blöchl**  
Senior Associate FS GRC  
Tel: +49 160 97397894  
simon.b.blochl@pwc.com



**Alexander Hunfeld**  
Associate FS Sustainability  
Tel: +49 170 8066284  
alexander.hunfeld@pwc.com



**Jana Kersch**  
Werkstudentin FS Sustainability  
jana.kersch@pwc.com

## Weitere Ansprechpartner



**Christoph Schellhas**  
FS Sustainability Lead  
Tel: +49 160 96941302  
christoph.schellhas@pwc.com



**Martin Neisen**  
FS GRC Lead & Head of SSM  
EBA Office  
Tel: +49 1515 3800865  
martin.neisen@pwc.com



**Martin Weirich**  
FS Sustainability  
Consulting Lead  
Tel: +49 175 2636956  
martin.weirich@pwc.com



**Angela McClellan**  
Director ESG Office  
Tel: +49 1515 1408628  
angela.mcclellan@pwc.com



**Ariane Rupp**  
Director FS GRC  
Tel: +49 171 7606561  
ariane.rupp@pwc.com



**Christoph Himmelmann**  
Director FS GRC  
Tel: +49 160 5363774  
christoph.himmelmann@pwc.com



**Dieter Lienland**  
Director FS GRC  
Tel: +49 171 5532631  
dieter.lienland@pwc.com



**Kerim Bilican**  
Director FS Transformation  
Tel: +49 1512 0739953  
kerim.bilican@pwc.com

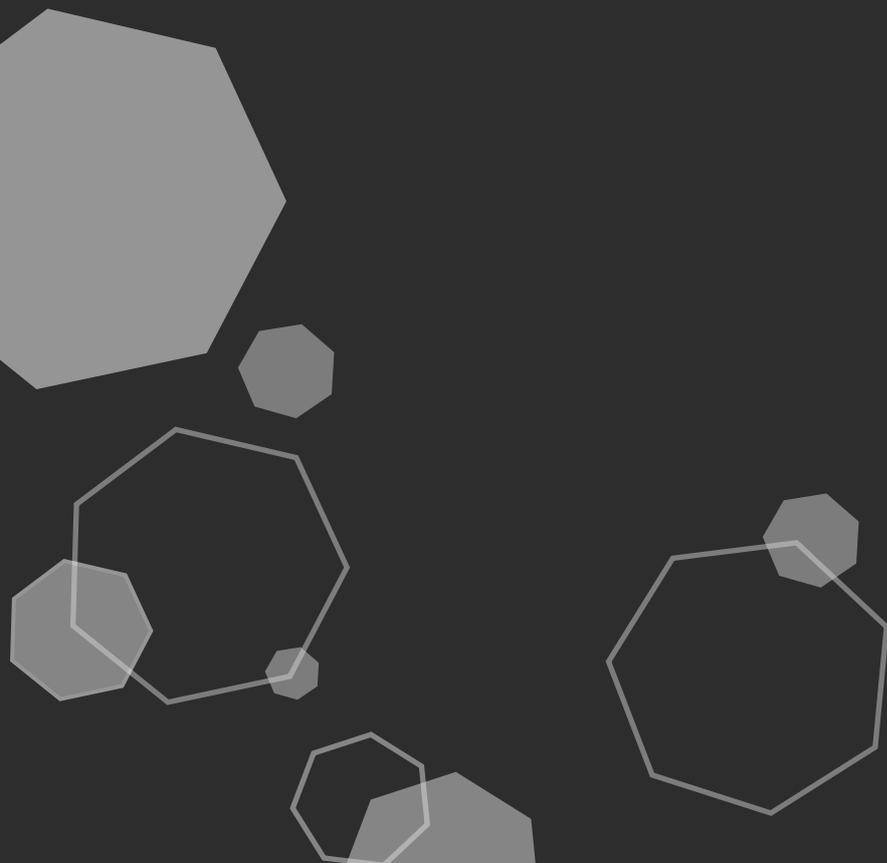


**Stefan Röth**  
Director FS GRC  
Tel: +49 1511 4623842  
roeth.stefan@pwc.com



X

# Annex - Nachschlagewerk



# ESG in der Säule III - Offenlegungsstudie

**1:** Europäische Union (EU): EU Green Deal - European Green Deal, Link: [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en).

**2:** Europäische Kommission: Action Plan on Financing Sustainable Growth - Sustainable Finance Action Plan, Link: [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_en).

**3:** Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (CRR). Da es sich bei Verordnung (EU) 2019/876 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff CRR verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff CRR stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt mit der Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 geändert wurde und seit dem 27. Juni 2020 in Kraft ist.

**4:** Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie Verordnung).

**5:** Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Text von Bedeutung für den EWR (NFRD).

**6:** Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

**7:** Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (IFR).

**8:** Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

**9:** European Banking Authority, EBA (2022): Final Draft implementing technical standards on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR (EBA/ITS/2022/01).

**10:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

**11:** European Banking Authority (EBA): Consultation Papers - Consultation Papers of the European Banking Authority (EBA), Link: <https://eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/technical-standards-consultations>.

**12:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission.

**13:** United Nations (UN): Paris Climate Agreement Link: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>.

**14:** European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (2022): European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Link: <https://www.efrag.org/lab6>.

15: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.

16: European Banking Authority (EBA): Q&A - Questions and Answers of the European Banking Authority (EBA), – Link: [https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/search?field\\_isrb\\_q\\_a\\_review\\_resp=All&field\\_legal\\_act%5B%5D=1038&field\\_legal\\_act\\_topic%5B%5D=643&items\\_per\\_page=20](https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/search?field_isrb_q_a_review_resp=All&field_legal_act%5B%5D=1038&field_legal_act_topic%5B%5D=643&items_per_page=20).

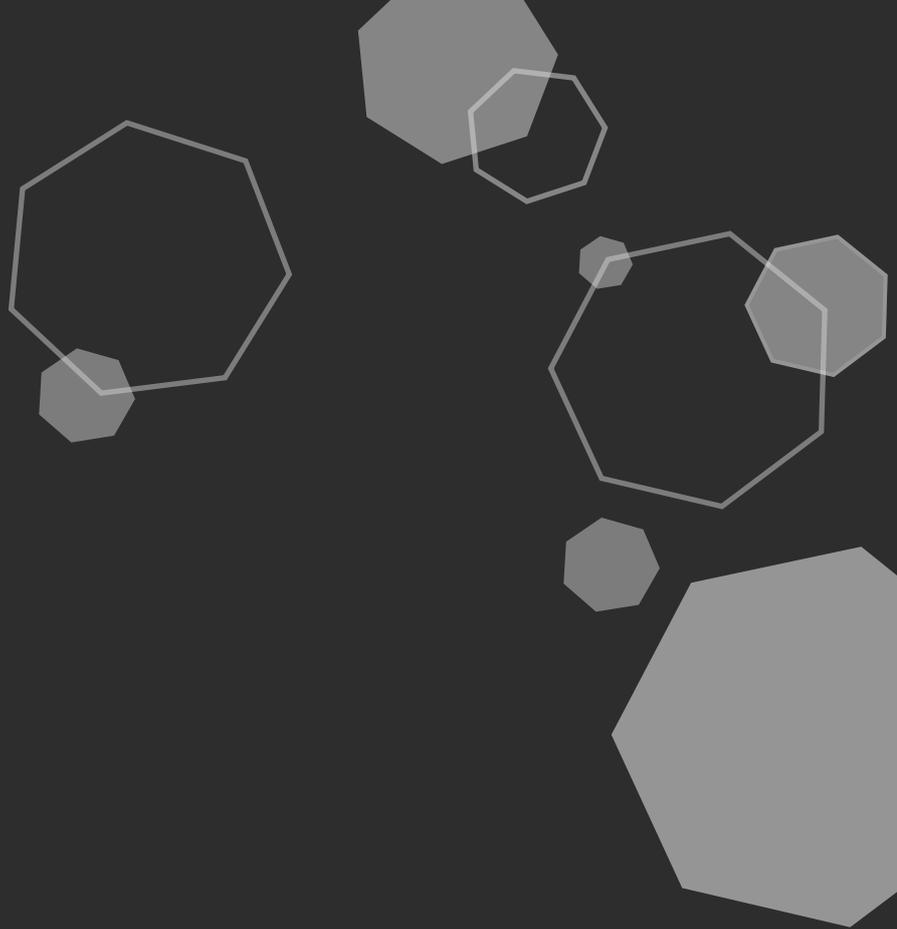
17: Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

18: European Banking Authority (EBA): Data Point Model (DPM) 3.3 - Link: <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/reporting-framework-3.3>.

19: Europäische Zentralbank (EZB) (2020): Guide on climate-related and environmental risks Supervisory expectations relating to risk management and disclosure - Link: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202011finalguideonclimate-relatedandenvironmentalrisks~58213f6564.en.pdf>.

20: Basler Ausschuss für Bankenaufsichtsrecht (BIS): Basel III: International regulatory framework for banks, – Link: <https://www.bis.org/bcbs/basel3.htm?m=2572>.

21: Basler Ausschuss für Bankenaufsichtsrecht (BIS) (2023): The Basel Framework - International framework for capital requirements, Link: [https://www.bis.org/basel\\_framework/index.htm?m=2697](https://www.bis.org/basel_framework/index.htm?m=2697).



© 2023 PwC. All rights reserved. Not for further distribution without the permission of PwC. “PwC” refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL), or, as the context requires, individual member firms of the PwC network. Each member firm is a separate legal entity and does not act as agent of PwCIL or any other member firm. PwCIL does not provide any services to clients. PwCIL is not responsible or liable for the acts or omissions of any of its member firms nor can it control the exercise of their professional judgment or bind them in any way. No member firm is responsible or liable for the acts or omissions of any other member firm nor can it control the exercise of another member firm’s professional judgment or bind another member firm or PwCIL in any way.